

Mitteilung

der Landesregierung

Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18 a des Privatschulgesetzes

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 22. Februar 2006 das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes beschlossen, mit dem durch Artikel 1 Nr. 3 § 18 a Privatschulgesetz eingefügt und eine Berichtspflicht der Landesregierung mit folgendem Wortlaut verankert wurde:

„§ 18 a Abs. 1 Satz 3:

Die Landesregierung legt dem Landtag, differenziert nach den in § 18 Abs. 2 genannten Schulen, im Abstand von jeweils drei Jahren, erstmals im Jahr 2006, Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens, vor.“

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2009 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18 a Privatschulgesetz (PSchG)

1. Vorgeschichte

Der Landtag hat mit Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 7. März 2006 (vgl. Drs. 13/5062 und 13/5196, GBl. S. 71 bis 75) § 18 a in das Privatschulgesetz (PSchG) eingefügt. Nach § 18 a Absatz 1 PSchG legt die Landesregierung dem Landtag, differenziert nach den in § 18 Absatz 2 PSchG genannten Schulen, im Abstand von jeweils drei Jahren (erstmal im Jahr 2006, nunmehr für 2009) Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens nach dem sog. Bruttokostenmodell vor. Dabei werden die Kosten eines Schülers einer öffentlichen Schule mit den Zuschüssen des Landes an die entsprechenden Ersatzschulen verglichen und der sog. Kostendeckungsgrad dargestellt. Diese Kostenberechnungen erfolgen um zu überprüfen, inwieweit die Zuschüsse das Existenzminimum der Ersatzschulen sicherstellen, und können dem Landtag als Entscheidungsgrundlage für eine etwaige Fortentwicklung der Bezuschussung der Ersatzschulen dienen. Die Kostenermittlung erfolgt dabei auf Grundlage des von einer interfraktionellen Arbeitsgruppe „Privatschulfinanzierung“ (bestehend aus Landtagsabgeordneten von CDU und FDP sowie Privatschulvertretern) erarbeiteten Bruttokostenmodells; dieses Berechnungsmodell wurde in § 18 a PSchG übernommen.

Bis zu der Änderung des Privatschulgesetzes vom 7. März 2006 legte die Landesregierung dem Landtag einmal pro Legislaturperiode einen Landtagsbericht mit entsprechenden Vergleichsberechnungen vor. Diesen Berechnungen lag ein Berechnungsmodell zugrunde, das von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) gebilligt war. Mit der Änderung des PSchG vom 7. März 2006 wurde geregelt, dass zukünftig das Bruttokostenmodell für die Berechnungen der Kosten eines öffentlichen Schülers zugrunde zu legen ist. Nach dem Bruttokostenmodell sind die Kosten eines Schülers einer öffentlichen Schule wegen der darin berücksichtigten (weiteren) Kosten höher als die Kosten, die sich aus dem von der Rechtsprechung gebilligten bisherigen Berechnungsmodell der Landtagsberichte ergaben.

Die wesentlichen Unterschiede der beiden Berechnungsmodelle sind im Landtagsbericht vom 28. Juli 2004 (Drs. 13/3434), in dem erstmals auch die Kostendeckungsgrade nach dem Bruttokostenmodell dargestellt wurden, erläutert.

Dem Landtag wurde erstmals am 24. November 2006 (Drs. 14/623) ausschließlich auf Basis des Bruttokostenmodells berichtet.

Die in § 18 Absatz 2 PSchG genannten Schulen erhalten einen Zuschuss je Schülerin und Schüler und Jahr. Neben den Zuschüssen je Schüler/Jahr erhalten die Ersatzschulen zu ihren Schulbaumaßnahmen Zuschüsse in Höhe von 37% des zuschussfähigen Bauaufwands. Diese werden in Raten in gleicher Höhe verteilt auf 10 Jahre ausbezahlt. Hinzu kommen für die Kopfsatzschulen sonstige Leistungen des Landes, die nachfolgend zusätzlich dargestellt werden.

2. Erhöhung der Zuschüsse an die Kopfsatzschulen durch das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 23. Juli 2008

Der Landtag hat mit der Änderung des Privatschulgesetzes vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 251, vgl. auch Drs. 14/2801 und 14/3084) strukturelle Zuschussänderungen bei den Kopfsatzschulen vorgenommen. Die Anhebungen der Zuschüsse erfolgten auf der Datenbasis des Landtagsberichts vom 24. November 2006.

Die Kostendeckungsgrade (Zuschuss im Verhältnis zu den Kosten nach dem Bruttokostenmodell) betragen nach dem letzten Landtagsbericht (Zahlenbasis 2005, Drs. 14/623 vom 24. November 2006) zwischen 63,1% und 80,7%.

Mit der vorgenannten Änderung des Privatschulgesetzes wurden die Zuschüsse für diejenigen Schulen, bei denen der Kostendeckungsgrad bezogen auf die vorangegangene Berechnung im Jahr 2006 weniger als 70,5% betrug, auf 70,5% angehoben. Die Anhebung betraf die Grund- und Hauptschulen sowie die Klassen 1 bis 4

der Freien Waldorfschulen sowie berufliche Schulen. Die Zuschusserhöhungen betragen bei den Grundschulen (einschl. Kl. 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen) 10,7 %, bei den Hauptschulen 11,7 %. Die Zuschüsse an die Realschulen, Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen blieben unverändert, da sie bereits Kostendeckungsgrade von 73,9 % bzw. 79,4 % erreicht hatten.

Die Zuschüsse an die beruflichen Schulen wurden um 0,1 % bis 2,0 % angehoben. Ausgenommen waren die Fachschulen für Sozialpädagogik, die bereits einen Kostendeckungsgrad von 80,7 % erreicht hatten.

Für die strukturelle Zuschussanhebung für die Kopfsatzschulen wurden in den Nachtragshaushalt 2007/08 Mittel im Umfang von 1,4 Mio. Euro für das Jahr 2008 (ab 1. September) eingestellt; dies entspricht 4,2 Mio. Euro ab dem Jahr 2009, die im Staatshaushaltsplan 2009 veranschlagt sind.

Übersicht der Zuschusserhöhung bezogen auf das Jahr 2008

Schulart	Kosten- deckungs- grad 2005	Zuschuss 2008 Stand bis zum 31.08.2008	Zuschuss- erhöhung in %	Höhe der strukturellen Zuschuss- erhöhung am 01.09.2008	Zuschuss nach struktureller Zuschussan- hebung am 01.09.2008	Neuer Kosten- deckungs- grad ab 01.09.2008
Grundschule, Kl. 1 bis 4 Freie Waldorfschulen	63,7%	2.153 €	10,7 %	230 €	2.383 €	70,5 %
Hauptschule	63,1%	3.320 €	11,7 %	388 €	3.708 €	70,5 %
Realschule	73,9%	3.046 €	0,0 %	0 €	3.046 €	73,9 %*
Gymnasium Kl. 13 Freie Waldorfschulen	79,4%	4.095 €	0,0 %	0 €	4.095 €	79,4 %*
FS Sozialpädagogik (BK)	80,7%	5.475 €	0,0 %	0 €	5.475 €	80,7 %*
BFS technisch	70,0%	4.523 €	0,7 %	31 €	4.554 €	70,5 %
BFS übrige	70,4%	4.179 €	0,1 %	5 €	4.184 €	70,5 %
BK technisch	69,1%	4.340 €	2,0 %	84 €	4.424 €	70,5 %
BK übrige	70,3%	4.050 €	0,3 %	13 €	4.063 €	70,5 %
<i>Fachschulen technisch</i>	<i>54,7%</i>	<i>4.523 €</i>	<i>0,7 %</i>	<i>31 €</i>	<i>4.554 €</i>	<i>55,1 %</i>
<i>Fachschulen übrige</i>	<i>53,9%</i>	<i>4.179 €</i>	<i>0,1 %</i>	<i>5 €</i>	<i>4.184 €</i>	<i>54,0 %</i>

*unverändert

Hinweise:

- Die angegebenen Zuschussbeträge sind die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Ausgangsbeträge, die in den jährlichen Zuschuss mit der entsprechenden Anzahl der Monate (Zwölftel) eingerechnet werden.
- Ab 1. November 2008 haben sich die Zuschussbeträge infolge der Besoldungserhöhung um 1,4 % erhöht.
- Alle Zuschussbeträge sind gerundet.
- Fachschulen werden hinsichtlich der Zuschüsse wie Berufsfachschulen behandelt. Für sie gilt das Sonderungsverbot nicht.

3. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) zur Privatschulbezuschussung

Ersatzschulen haben nach der Rechtsprechung einen aus Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz (GG) abgeleiteten Anspruch auf Sicherung ihres Existenzminimums. Nach Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 GG darf von Ersatzschulen kein Schulgeld in einer Höhe erhoben werden, die eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördert. Maßgeblich für die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zuschüsse ist nicht ein bestimmter Kostendeckungsgrad, sondern der Betrag pro Schüler und Monat, den die Schulen durch Erhebung von Schulgeld und Eigenleistungen abdecken müssen.

Der VGH hat mit Urteil vom 19. Juli 2005 (Az. 9 S 47/03) ausgeführt, dass ein durchschnittliches monatliches Schulgeld pro Schüler in Höhe von 120 Euro (bezogen auf Juli 2005) verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Hochgerechnet mit dem Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg des Jahres 2008 von 106,8 (Jahresdurchschnitt 2008) bedeutet dies bezogen auf das Jahr 2008 ein zulässiges Schulgeld in Höhe von 128 Euro.

Außerdem hat der VGH auch eine Eigenleistung des Schulträgers, die dieser durch Eigeninitiative erbringen muss (Spenden, Sponsoring etc.) in Höhe von 4 % der Gesamtkosten einer Schulart für zulässig erachtet, das bedeutete in Bezug auf die technischen Berufskollegs im Jahr 2005 248 Euro pro Schüler/Jahr. Hieraus wird deutlich, dass es um den Bestand des Ersatzschulwesens insgesamt geht und nicht um die Existenzfähigkeit einzelner Schulen.

Daraus folgt weiter, dass selbst eine Bezuschussung, die zu einer höheren Deckungslücke als den von der Rechtsprechung genannten monatlichen 128 Euro führt, aus verfassungsrechtlicher Sicht noch zulässig ist. Nicht erforderlich ist es, Zuschüsse zu gewähren, die zu einem geringeren Schulgeld als 128 Euro pro Schüler und Monat führen. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf eine ausreichende Bezuschussung im Sinne des Existenzminimums kann dennoch auch bereits bei einem geringeren als dem politisch angestrebten Kostendeckungsgrad von 80 % erfüllt sein.

Der politisch angestrebte Kostendeckungsgrad von 80 % nach dem Bruttokostenmodell ist unabhängig von den verfassungsrechtlichen Vorgaben über die Höhe der Zuschüsse an Ersatzschulen zu sehen. Eine Bezuschussung auf der Basis dieses Kostendeckungsgrads würde – bezogen auf die aktuellen Berechnungen – für alle Kopfsatzschulen eine über die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinausgehende Bezuschussung bedeuten.

4. Berechnungen

Den nachfolgenden Berechnungen wurden die aktuell zur Verfügung stehenden Zahlen, und zwar die des Jahres 2008 für die Kosten des Landes sowie die des Jahres 2007 für die Kosten der Kommunen zugrunde gelegt (Datenbasis 2008).

Nach dem Bruttokostenmodell ergibt sich danach folgendes Bild:

Schulart	Kosten 2008	Vergleichsrelevanter Zuschuss 2008*	Kostendeckungsgrad nach dem Bruttokostenmodell in % auf der Datenbasis 2008	Kostendeckungsgrad nach struktureller Zuschussanhebung am 01.09.2008**	Kostendeckungsgrad nach dem Bruttokostenmodell in % auf der Datenbasis 2005***	nachrichtlich: Gewährter Jahreszuschuss 2008
Grundschule, Kl. 1 bis 4 Freie Waldorfschulen	3.732 €	2.389 €	64,0 %	70,5 %	63,7 %	2.235 €
Hauptschule	5.958 €	3.716 €	62,4 %	70,5 %	63,1 %	3.458 €
Realschule	4.256 €	3.053 €	71,7 %	73,9 %	73,9 %	3.053 €
Gymnasium, Kl. 13 Freie Waldorfschulen	5.339 €	4.105 €	76,9 %	79,4 %	79,4 %	4.105 €
Berufliche Gymnasien	6.049 €	4.105 €	67,9 %	–	–	4.105 €
FS Sozialpädagogik (BK)	7.432 €	5.488 €	73,8 %	80,7 %	80,7 %	5.488 €
BFS technisch	6.992 €	4.564 €	65,3 %	70,5 %	70,0 %	4.544 €
BFS übrige	6.254 €	4.193 €	67,0 %	70,5 %	70,4 %	4.190 €
BK technisch	6.553 €	4.435 €	67,7 %	70,5 %	69,1 %	4.378 €
BK übrige	5.815 €	4.073 €	70,0 %	70,5 %	70,3 %	4.064 €
FS technisch	8.562 €	4.564 €	53,3 %	55,1 %	54,7 %	4.544 €
FS übrige	7.824 €	4.193 €	53,6 %	54,0 %	53,9 %	4.190 €

* nach den strukturellen Zuschussänderungen durch die Novellierung des PSchG vom 23. Juli 2008.

** auf Basis der im Landtagsbericht des Jahres 2006 errechneten Kostendeckungsgrade.

*** aus dem Landtagsbericht vom 24. November 2006 nach den strukturellen Zuschussänderungen durch die Novellierung des PSchG vom 19. Oktober 2004.

Die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen sind mit keiner Schulart des öffentlichen Schulwesens vergleichbar; für sie ist im Privatschulgesetz ein besonderer Zuschuss ausgewiesen, der 96,6 % des Zuschusses an die privaten Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen beträgt.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) hat geltend gemacht, dass die Kosten der beruflichen Gymnasien höher seien als die der allgemein bildenden, für sie aber der gleiche Zuschuss gewährt wird. Im Rahmen der Erstellung der jetzigen Berechnungen war es möglich, die Kosten der beruflichen Gymnasien erstmals gesondert auszuweisen. Hierbei wurden, wie bei den anderen beruflichen Schulen, die erteilten Unterrichtsstunden erfasst und deren Kosten berechnet; ferner wurden sächliche Kosten wie bei den allgemein bildenden Gymnasien eingerechnet.

Fachschulen sind keine Schulen im Sinne des Artikels 14 Landesverfassung; dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Verfassungsbestimmung. Die Begründung hierfür liegt darin, dass der Besuch der Fachschule eine abgeschlossene Berufsausbildung und praktische Bewährung im Beruf voraussetzt, was für keine der anderen Schularten gilt. Dementsprechend hat der Gesetzgeber im Schulgesetz die öffentlichen Fachschulen stets von der Schulgeldfreiheit ausgenommen. Insoweit bedarf es bei den Fachschulen auch nicht der Berücksichtigung des Aspekts des Sonderungsverbot; es erfolgt daher keine Bewertung des Kostendeckungsgrades.

a) Bewertung

Bei allen Schularten ist der Kostendeckungsgrad gegenüber dem Kostendeckungsgrad nach der Novellierung des Privatschulgesetzes im Jahr 2008 gesunken. Dies ist auf verschiedene Entwicklungen seit den Berechnungen im Jahr 2006 zurückzuführen, die zusammenwirken.

Der Versorgungszuschlag für beamtete Lehrer wurde entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung von 30 % auf 33 % angehoben. Dies wirkt sich durchgängig mit ca. 1 %-Punkt im Kostendeckungsgrad aus.

An den allgemein bildenden Schulen hat sich außerdem die Schüler-Lehrer-Relation im Schuljahr 2007/08 gegenüber dem Schuljahr 2004/05 bei den Grund- und Hauptschulen von 18,3 auf 17,1 bei den Realschulen von 19,2 auf 18,7 und bei den Gymnasien von 16,1 auf 15,7 verbessert. Bei den beruflichen Schulen hat sich analog hierzu die Zahl der je Schüler erteilten Unterrichtsstunden in unterschiedlichem Ausmaß erhöht, etwa bei den Fachschulen für Sozialpädagogik um mehr als 10 %. Die kommunalen Kosten haben sich gegenüber den letzten Berechnungen ebenfalls erhöht, und zwar um rd. 2 % (nicht technische – „übrige“ – berufliche Schulen) bis zu rd. 16 % (technische berufliche Schulen). Bei den Grund- und Hauptschulen (rd. 23 % höhere kommunale Kosten) ist dies u. a. auf die gesunkenen Schülerzahlen zurückzuführen.

Die dargelegten Faktoren, die zur Veränderung des Kostendeckungsgrades geführt haben, haben bei den Aufwendungen bei den Privatschulen keine zwingende Auswirkung. Insbesondere die Gründe für die im öffentlichen Schulwesen zu verzeichnende Entwicklungen der Schüler-Lehrer-Relation lassen sich nicht ohne weiteres auf die Privatschulen übertragen. Ein nach der Rechtsprechung möglicher Korrekturfaktor, der evtl. Kostensteigerungen aufgrund der demographischen Entwicklung im öffentlichen Schulwesen berücksichtigt, die sich bei den Privatschulen nicht abbilden, wurde nicht vorgenommen und ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Zuschussanhebung 2008 auf den einheitlichen Kostendeckungsgrad von 70,5 % erfolgte auf der Datenbasis des Landtagsberichts vom 24. November 2006. Da die Kosten gegenüber denen der Berechnungen 2006 gestiegen sind, liegt der Kostendeckungsgrad teilweise wieder unter 70,5 %. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung der Privatschulförderung darf aber die Finanzwirksamkeit der unter nachfolgendem Buchst. b) dargestellten zusätzlichen staatlichen Leistungen nicht unberücksichtigt bleiben. So weit und so lange neben den laufenden Zuschüssen nach § 18 Abs. 2 PSchG vom Land weitere Leistungen und Vorteile den Privatschulen gewährt werden, können diese bei einer (privat-)schulpolitischen Bewer-

tung des Kostendeckungsgrades nach dem Bruttokostenmodell nicht außer Acht gelassen werden.

b) Zusätzliche Leistungen

Neben den Zuschüssen zum laufenden Schulbetrieb gewährt das Land den Ersatzschulen noch weitere Zuwendungen, die in den laufenden Zuschüssen nach § 18 Abs. 2 PSchG an die Kopfsatzschulen und dementsprechend in den Berechnungen zu Ziffer 5 nicht enthalten sind und insofern in der Summe ein beachtliches Volumen zusätzlicher Leistungen des Landes darstellen:

- Im Schuljahr 2008/09 sind 4.867 Lehrkräfte gemäß § 11 PSchG aus dem öffentlichen Schuldienst an Privatschulen beurlaubt. Davon dürfte etwa die Hälfte an sog. „Kopfsatzschulen“ beurlaubt sein. Von den Privatschulträgern sind für diese Lehrkräfte keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten. Dadurch ergab sich für die Träger der Kopfsatzschulen, an denen beurlaubte Lehrer unterrichten, ein finanzieller Vorteil in Höhe von rd. 24 Mio. Euro. Zusätzlich entfallen für die Privatschulträger die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, soweit die beurlaubten Lehrkräfte nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben.
- Neben den Zuschüssen zu den Schulbetriebskosten gewährt das Land gemäß § 19 PSchG den Ersatzschulen, die den Versorgungsaufwand ihrer Lehrkräfte und deren Hinterbliebenen übernehmen, einen Zuschuss in Höhe von zwei Dritteln der tatsächlich gezahlten Versorgungsbezüge. Gleiches gilt für Aufstockungsleistungen und ergänzende Versorgungen. Auch hierdurch ergibt sich für diejenigen Privatschulträger, die dies in Anspruch nehmen, ein finanzieller Vorteil, der bis zu rd. 5,5 Mio. Euro jährlich betragen kann.

Die Änderung des § 19 Absatz 2 Satz 3 PSchG vom 7. März 2006 ändert hieran vorerst nichts, da aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisherigen Zuschussregelungen für alle vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 14. März 2006 begründeten Versorgungsansprüchen nach den bisherigen Regelungen weiter gelten. Dies gilt für die gesamten ruhegehaltfähigen Zeiten, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entstanden sind und auch für Zeiten nach Inkrafttreten des Gesetzes. Der Zuschussanspruch für Aufstockungsleistungen und ergänzende Versorgungen blieb von der Gesetzesänderung vom 7. März 2006 unberührt.

- Darüber hinaus werden den Kopfsatzschulen in freier Trägerschaft, ihren Lehrern, Schülern oder Begleitpersonen insbesondere noch folgende zusätzlichen Leistungen gewährt:
 - Reisekosten bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen für Lehrkräfte und Begleitpersonen;
 - Teilnahme an regionalen und überregionalen Fortbildungen einschließlich Reisekosten, auch am Landesinstitut für Schulsport;
 - Förderung des Baus von Sporthallen.

Die Aufwendungen für die o. g. Leistungen des Landes sind teilweise als Kosten eines öffentlichen Schülers in den Berechnungen der Ziffer 5 enthalten, sodass insoweit eine Mehrfachförderung durch das Land vorliegt.

c) Sonstiges

Des Weiteren fließen in die Kostenberechnungen die tatsächlichen Personalkosten des Landes ein. Dabei sind Aufwendungen für zahlreiche Abordnungen und Stelvenzulagen von/an Lehrkräfte/n in den Berechnungen der Ziffer 5 enthalten, die entweder nicht in der berücksichtigten Höhe einzurechnen gewesen wären oder die an Institutionen erfolgen, die nicht Bestandteil des Bruttokostenmodells sind, gleichwohl sind die Kosten dieser abgeordneten Lehrkräfte in den Berechnungen enthalten. Im Einzelnen sind dies:

1. Abordnungen von Lehrern bzw. Stellenzulagen für Lehrer an Institutionen, die im Bruttokostenmodell (zu 95,5 %) berücksichtigt sind, weil die interfraktionelle Arbeitsgruppe die Kosten dieser Institutionen in die Berechnungen einbezogen hatte.
 - Es besteht eine rechnerische Ungenauigkeit, da die Personalkosten der abgeordneten Lehrer und die Stellenzulage zu 100 % im Bruttokostenmodell enthalten sind, nach der Systematik jedoch nur zu 95,5 % einzurechnen wären.

Insgesamt können bis zu ca. 253 Lehrer abgeordnet werden; Stellenzulagen können an bis zu ca. 1.103 Lehrer der öffentlichen Schulen gewährt werden. Bei Anlegung eines Richtsatzes von durchschnittlich 45.000 Euro jährlich je Lehrkraft beläuft sich die rechnerische Ungenauigkeit auf maximal rd. 512.000 Euro. Bei Gewährung aller Stellenzulagen beläuft sich die rechnerische Ungenauigkeit auf maximal rd. 22.500 Euro.
2. Aufwendungen für Abordnungen von Lehrern bzw. Stellenzulagen für Lehrer an (andere/n) Institutionen, die von der interfraktionellen Arbeitsgruppe nicht im Bruttokostenmodell berücksichtigt wurden, aber gleichwohl in den Berechnungen enthalten sind.
 - Insgesamt können bis zu ca. 273 Lehrer abgeordnet werden. Dabei handelt es sich um die gemäß Haushaltsvermerk höchst mögliche Zahl an Abordnungen. In der Praxis wird von dieser Ermächtigung i. d. R. nicht in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Gründe hierfür sind beispielsweise ein tatsächlich geringerer Bedarf, der Einsatz von Teilzeitkräften, Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung und damit einhergehend zeitliche Vakanz u. ä. Bei Anlegung eines Richtsatzes von durchschnittlich 45.000 Euro jährlich je Lehrkraft und voller Ausschöpfung könnten die Kosten der öffentlichen Schulen in Höhe von maximal rd. 12,3 Mio. Euro zu hoch dargestellt sein. In dieser Größenordnung sind allerdings auch die Abordnungen von Lehrern von Sonderschulen enthalten, deren Kosten nicht ins Bruttokostenmodell einfließen. Außerdem können Lehrkräfte von öffentlichen beruflichen Schulen mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung für Lehrgänge zur Ausbildung Technischer Lehrer verwendet werden, ohne dass die anteiligen Bezüge erstattet werden.
 - Stellenzulagen können an bis zu ca. 3.193 Lehrer gewährt werden. Dabei handelt es sich um die gemäß Haushaltsvermerk höchst mögliche Zahl an Stellenzulagen. In der Praxis wird von dieser Ermächtigung i. d. R. nicht in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Gründe hierfür sind beispielsweise ein tatsächlich geringerer Bedarf, Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung und damit einhergehend zeitliche Vakanz u. ä. Bei Ausschöpfung aller maximal möglichen Stellenzulagen könnten die Kosten der öffentlichen Schulen in Höhe von maximal rd. 2,7 Mio. Euro zu hoch dargestellt sein.
3. Weiteres
 - Anrechnungen für Geschäftsführende Schulleiter

Vorteil für die Privatschulen, da Kosten (Anrechnungen) eingerechnet sind, die nur im öffentlichen Schulwesen entstehen. Anrechnungen für Geschäftsführende Schulleiter sind nach dem Staatshaushaltsplan im Jahr 2008/09 in Höhe von bis zu 57 Deputaten möglich. Bei Anlegung eines Richtsatzes von durchschnittlich 45.000 Euro jährlich je Deputat und voller Ausschöpfung könnten die Kosten der öffentlichen Schulen in Höhe von maximal rd. 2,6 Mio. Euro zu hoch dargestellt sein.
 - Stellenzulage für Geschäftsführende Schulleiter

Vorteil für die Privatschulen, da Kosten (Zulagen) eingerechnet sind, die nur im öffentlichen Schulwesen entstehen. Bei Ausschöpfung aller maximal möglichen Stellenzulagen könnten die Kosten der öffentlichen Schulen in Höhe von maximal rd. 0,3 Mio. Euro zu hoch dargestellt sein.
 - Weiterbildungskonzeption/„Lehrerprogramm“: Die interfraktionelle Arbeitsgruppe hat den (nur hälftigen) Ersatz für an Weiterbildungseinrich-

tungen (u. a. Volkshochschulen) beurlaubte Lehrer von den Weiterbildungseinrichtungen nur in diesem Umfang berücksichtigt. Es handelt sich um einen Betrag von ca. 1,4 Mio. Euro.

5. Anhörung

Darstellung und Bewertung der Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS), der Erzdiözese Freiburg, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie der Evangelischen Landeskirche in Baden im Rahmen der Anhörung zu den Berechnungen nach § 18 a PSchG

In der Darstellung wurde das Ergebnis einer Besprechung zwischen Vertretern der Privatschulverbände und dem Kultusministerium am 8. Oktober 2009 zu der vorgenannten schriftlichen Stellungnahme der AGFS berücksichtigt.

Hinweis: Die Aussagen der angehörten Institutionen sind kursiv dargestellt.

A) Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg

1. Anmerkungen zum konkreten Bericht

Zu 1. Vorgeschichte:

Keine Anmerkungen

Bauförderung: vgl. spätere Anmerkungen.

Zu 2. Erhöhung der Zuschüsse an den Kopfsatzschulen durch das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom Juli 2008:

Keine Anmerkungen

Zu 3. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) zur Privatschulbezuschung:

Das Kultusministerium bezieht sich auf die Ausführungen des VGH vom 19. Juli 2005 und unterstellt, dass ein vom VGH angenommenes Schulgeld pro Schüler in Höhe von 120,- € verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Diese Vermutung ist verfassungsgerichtlich nicht überprüft. Zweifelhaft ist ebenfalls die einfache Hochrechnung mit dem Verbraucherpreisindex – dieser kann sicher nicht auf die Kostenentwicklung bei der sich ständig verändernden Schullandschaft angewandt werden.

Uns ist keine Freie Schule bekannt, die 4 % ihres Gesamthaushaltes über Spenden oder Sponsoring finanzieren könnte, zumal Freie Schulen in Baden-Württemberg lt. Landesverfassung gemeinnützig sein müssen. Damit steht ihnen die Einnahmenkategorie des gewerblichen Sponsorings wie dies z. B. im Fall von Sportveranstaltungen möglich ist, nicht zur Verfügung. Im Übrigen soll Schule aus pädagogischen Gründen „werbefrei“ sein. Ferner ist im Kontext der Wirtschaftskrise mit einem weiteren Absinken der verfügbaren Spendenbudgets auch aufgrund zunehmender Arbeitslosigkeit zu rechnen.

Die Betrachtungsweise kann auch nicht unabhängig von der Schulart beurteilt werden, da in Deutschland aufgrund der nach wie vor bestimmenden Selektion im Schulwesen auch eine unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Familien in den einzelnen Schularten zumindest im Durchschnitt vorhanden ist. Das gesamte Urteil ist letztlich wenig hilfreich und wenig sachdienlich, da es an einem Punkt ansetzt, über den die beteiligten Parteien in Baden-Württemberg bereits hinweg sind: Nach den Erklärungen der Landesregierung wurde das BKM nicht mit dem Ziel der Ermittlung des absoluten Existenzminimums eingeführt, sondern mit dem Ziel die Freien Schulen entsprechend deren Bedeutung angemessen zu fördern. Die im Urteil aufgeführten Begründungen und Geldbeträge sind sehr unkonkret, in Teilen auch sachfremd.

Nach der bisherigen Kenntnis war es der politische Wille, die finanzielle Situation der Freien Schulträger und der Familien zu stärken und ihren Auftrag zu unterstützen. Es ging der Landesregierung nicht allein um die Erfüllung eines Rechtsanspruches. In gleicher Weise ist auch das Rechenmodell zu sehen. Es handelt sich letztlich um einen politischen Kompromiss auch aus praktischen Erwägungen heraus und nicht um eine rein wissenschaftliche Abhandlung.

Bewertung:

Hinsichtlich der erwähnten, bisher nicht erfolgten verfassungsgerichtlichen Überprüfung des Schulgelds von 120 Euro ist zu bemerken, dass jedes Gericht bei der klageweisen Geltendmachung zu geringer Zuschüsse inzidenter eine verfassungsrechtliche Prüfung vornimmt. Sofern seitens eines Gerichts verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf eine gesetzliche Regelung bestehen, ist es verpflichtet, die Regelung dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. So erfolgte eine Vorlage des Verwaltungsgerichts (VG) Sigmaringen mit Beschluss vom 1. Oktober 1996, den das Bundesverfassungsgericht zur erneuten Entscheidung an das VG Sigmaringen zurückgewiesen hat. Das VG Sigmaringen hat daraufhin die Klage des Schulträgers mit dem Ziel der höheren Bezuschussung abgewiesen.

Die Ausführungen der Landesregierung betreffend Eigenleistungen zum laufenden Schulbetrieb, die von Ersatzschulen erwartet werden können, sind dem rechtskräftigen Urteil des VGH zur Privatschulbezuschussung von technischen Berufskollegs vom 19. Juli 2005 entnommen; der VGH verweist hierzu auch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht geht in seinen Urteilen vom 8. April 1987, 9. März 1994, 4. März 1997 und 23. November 2004 davon aus, dass der Ersatzschulträger eine Eigenleistung zum laufenden Schulbetrieb erbringen muss. Der VGH hat eine Eigenleistung in Höhe von 4% der Gesamtkosten einer Schulart (für die technischen Berufskollegs in Höhe von 248 Euro pro Schüler/Jahr) für zulässig erachtet. Hinsichtlich der Höhe der Eigenleistungen des Schulträgers hat der VGH damit auch eine Differenzierung nach Schularten vorgesehen.

Sponsoring ist an öffentlichen Schulen zulässig, soweit der gesponserte Gegenstand pädagogischen Zwecken dient und die Werbung demgegenüber deutlich zurücktritt und nur einen geringen Umfang hat. Dies gilt zumindest in diesem Umfang auch für Ersatzschulen. Insofern ist Sponsoring aus Rechtsgründen nicht – wie dargestellt – generell ausgeschlossen.

Der VGH hat im rechtskräftigen Urteil vom 19. Juli 2005, zur Ermittlung des zulässigen Schulgelds 2005, den Verbraucherpreisindex zugrunde gelegt; diese Vorgehensweise hat die Landesregierung zur Ermittlung des zulässigen Schulgelds 2008 übernommen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, warum die Anwendung des Verbraucherpreisindex nicht sachgerecht wäre. Beim Verbraucherpreisindex handelt es sich um einen allgemein anerkannten Maßstab zur Ermittlung von Kostensteigerungen.

Die politische Entscheidung, als Maßstab der Zuschüsse 80% eines vergleichbaren öffentlichen Schülers anzustreben und die Regelungen des Bruttokostenmodells als politischer Kompromiss, entheben die Landesregierung bei der Berichtserstattung an den Landtag nicht von der Verpflichtung, die rechtlichen Rahmenbedingungen der Privatschulfinanzierung darzustellen, um dem Landtag eine umfassende Beurteilung der Zuschussituation zu ermöglichen.

Zu 4. Berechnungen:

Der Ausweis des „Vergleichsrelevanten Zuschusses 2008“ ist so nicht korrekt. Lt. Gesetz hat eine Gegenüberstellung des tatsächlichen Zuschusses 2008 und der Kosten eines öffentlichen Schülers zu erfolgen. Hier werden jedoch Zuschussanteile, die sich erst 2009 auswirken, mit einberechnet. Dies ist nicht korrekt, da im Gegenzug auch keine Kostensteigerungen aus dem Jahr 2009 berücksichtigt wurden. Die von der Regierung beschlossenen strukturellen Erhöhungen in einzelnen Schularten können folglich allenfalls nachrichtlich erwähnt werden. Im Vergleich ist jedoch von den tatsächlichen Zuschüssen auszugehen. Im Ergebnis werden die Zahlen so positiver dargestellt. Natürlich sind die strukturellen Erhöhungen bereits heute entschieden. Doch dies sind

beispielsweise die Reduzierung des Klassenteilers und das G 8 ebenso wie die anderen Maßnahmen der Bildungsinitiative ebenfalls. Trotzdem werden diese nicht als vergleichsrelevante Kosten in die Berechnung der Bruttokosten aufgenommen. Werden die kalkulatorischen bzw. fiktiven Kopfsätze aufgenommen, dann müssen auch die kalkulatorischen Kosten der strukturpolitischen Entscheidungen in die Berechnungen einfließen.

Bewertung:

Zum 1. September 2008 erfolgte eine strukturelle Zuschussanhebung, nach der die Zuschüsse der Schulen auf den Kostendeckungsgrad von 70,5% (bezogen auf 2005) angehoben wurden, soweit dieser noch nicht erreicht wurde. Bei dem im aktuellen Bericht für den Kosten/Zuschuss-Vergleich herangezogenen „Vergleichsrelevanten Zuschuss“ wurde diese Erhöhung für das gesamte Jahr 2008 eingerechnet. Grund hierfür ist das Ziel, dem Landtag eine aussagekräftige Darstellung der Zuschussituation und damit eine tragfähige Basis für Entscheidungen über die Zuschussfortentwicklung vorzulegen. Aufgrund der vom Gesetzgeber bereits in das Privatschulgesetz ab 1. September 2008 aufgenommenen tatsächlichen Erhöhungen der Privatschulzuschüsse hat der in diesem Jahr gewährte Zuschuss (Eurobetrag) als Grundlage für eine politische Entscheidung hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Höhe weitere gesetzliche Zuschussanhebungen erfolgen sollen, keine Bedeutung und wird in der Übersicht deshalb (nur) nachrichtlich dargestellt. Ein Vergleich des tatsächlich ausgezahlten Zuschusses des Jahres 2008 mit den Kosten eines öffentlichen Schülers würde die durch Novellierung des Privatschulgesetzes geregelte strukturelle Zuschusserhöhung nämlich nur zu 4/12 als Entscheidungsgrundlage über ggf. vorzunehmende Zuschussänderungen berücksichtigen.

Entgegen der bereits im Gesetz berücksichtigten tatsächlichen Zuschussanhebung am 1. September 2008 würde die geltend gemachte Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen für z. B. G 8 oder die Reduzierung des Klassenteilers eine fiktive (künftige) Betrachtungsweise bedeuten. Zukünftige Kosten sind nicht quantifizierbar und ihre Einbeziehung in § 18 a PSchG nicht vorgesehen. Die dargestellten Aspekte werden über ggf. eintretende tatsächliche Kostenfolgen in künftigen Berechnungen berücksichtigt.

Die Darstellung, wonach die AGFS Kosten für die beruflichen Gymnasien für zu gering erachtet hat, ist so nicht richtig. Das Privatschulgesetz sieht lediglich die Ermittlung eines Kopfsatzes für die Gymnasien vor. Dabei lässt das Gesetz bewusst und konsistent offen, ob es sich dabei um berufliche oder allgemein bildende Gymnasien handelt. Fakt ist dabei, dass die Zuschüsse für die Gymnasien in der Vergangenheit ausschließlich im Vergleich mit den Kosten für die allgemein bildenden staatlichen Gymnasien ermittelt wurden. Diese so ermittelten Vergleichskosten waren damit erheblich unvollständig. Aufgrund der Höhe der Kosten für die beruflichen Gymnasien und der deutlich höheren Kosten je Schüler waren diese Vergleichswerte in der Vergangenheit viel zu positiv dargestellt worden.

Auch die in den nun vorliegenden Berechnungen ausgewiesenen Kosten für die beruflichen Gymnasien sind nach Auffassung der AGFS zu gering berechnet. Dies liegt an den fehlerhaft berechneten Sachkosten wie den nach Auffassung der AGFS nicht verursachungsgerecht ermittelten Personalkostenverteilungen der beruflichen Schulen.

So wurden die Sachkosten schlicht von den allgemein bildenden Gymnasien übernommen. Dies kann aber nicht sachgerecht sein. Wenn schon Sachkosten übernommen werden, dann diejenigen aus dem Bereich der beruflichen Schulen; welche auch vorliegen (vgl. z. B. übrige und technische). Da die beruflichen Gymnasien im Grund lediglich über eine Oberstufe verfügen, die nicht nur im Personal teurer ist, können auch die Sachkosten der allgemein bildenden Gymnasien nicht korrekt sein, da sich hier die höheren Sachkosten für die Oberstufe auch auf die „günstigere“ Unterstufe verteilen.

Bewertung:

Für eine genaue Abbildung der Kosten der Schulträger der beruflichen Gymnasien fehlen statistische Daten. Es ist daher ein sachgerechter Näherungswert zu finden.

Die Sachkosten aller beruflichen Schulen werden in der Haushaltsrechnung des jeweiligen kommunalen Schulträgers in einer Haushaltsstelle gebucht und können nicht gesondert ausgewiesen werden. Aufgrund der hohen Schülerzahl (über 200.000) werden die Kosten der beruflichen Schulen wesentlich durch die Schulart Berufsschule bestimmt, wo ein erheblich höherer Anteil berufsspezifischer Unterricht (ca. 2/3) erteilt wird. Neben dem deutlich höheren Anteil fachpraktischen Unterrichts im Vergleich zu den beruflichen Gymnasien ist hierfür auch eine erheblich teurere Maschinenausstattung vorzuhalten als für die Profilmächer der beruflichen Gymnasien. Der Anteil der Profilmächer am Unterricht beträgt nur 1/5. Bei den beruflichen Gymnasien wurden daher die Sachkosten der allgemein bildenden Gymnasien zugrunde gelegt, da diese eher den übrigen Gymnasien entsprechen als denen der anderen beruflichen Schulen. Aus vorgenannten Gründen ist der gewählte Ansatz, die Sachkosten der Gymnasien zu verwenden, sachgerechter.

Im Gespräch mit den Privatschulvertretern bestand Konsens, dass sich die genaue Höhe der Sachkosten bei den beruflichen Gymnasien nicht aus den vorhandenen Daten ermitteln lässt. Seitens der Privatschulvertreter wurde der Denkanatz vorgetragen, dass die Sachkosten aufgrund des Kurssystems (d. h. kleinere Klasse) in der Oberstufe höher wären, als an den angesetzten sächlichen Kosten allgemein bildender Gymnasien einschließlich Mittel- und Unterstufe. Es wurde erörtert, dass zu prüfen wäre, ob eine hierfür notwendige Datengrundlage gegeben ist. Es zeichnete sich bereits in der Erörterung das Erfordernis einer komplexen Prüfung ab. Hierbei wirken eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren zusammen. Hierzu haben die Privatschulvertreter angeregt, diesen Denkanatz zu gegebener Zeit im Rahmen der Erstellung des nächsten Berichts weiter zu erörtern.

Bei den Personalkosten wurden als Kosten die tatsächlich eingesetzten Lehrerwochenstunden angesetzt, sodass etwaige Mehraufwendungen berücksichtigt sind. Im Übrigen sind an beruflichen Gymnasien nur wissenschaftliche Lehrkräfte eingesetzt.

Zu a) Bewertung:

Es ist korrekt, dass die Schüler-Lehrerrelation bei den öffentlichen Schulen den Kostendeckungsgrad verschlechtert hat. Dies ist aber nur ein Faktor und findet sich z. B. über die verbesserten Zuweisungen über die Kontingentstundentafel auch bei den freien Schulträgern. Weitere Faktoren sind die gestiegenen Personal- und Sachkosten sowie v. a. die zunehmenden Kosten über das G 8 im Bereich der Gymnasien. Teile dieser Kostensteigerungen sind 2008 noch nicht einmal angefallen (vgl. Energie, G 8-Ausbau, Bildungsinitiative).

Gleichzeitig ist die Reduzierung der Klassengrößen politisch gewollt. Folgt man der Argumentation des Berichtes, so könnten die öffentlichen Schulen weiter ihre Klassengrößen reduzieren, während die Freien Schulen trotz rückläufiger Demographie auch in Zukunft mit deutlich größeren Klassen zu arbeiten hätten. Gleichzeitig reduziert nun aber das Land die Klassenteiler, und beginnt bereits den Freien Schulträgern Zuschüsse zu streichen, die aus wirtschaftlicher Not die Klassenteiler weiter über den staatlichen durchschnittlichen Teilern halten müssen.

Diese Argumentation ist nicht akzeptabel. Die Kinder an den Freien Schulen und deren Familien können nicht für die Wohltaten im öffentlichen Schulwesen bezahlen. Sie sind keine „Landeskinder 2. Klasse“ nur weil sie sich für das Angebot einer Freien Schule entschieden haben.

Im Gegensatz zu den Ausführungen, wonach im BKM kein Korrekturfaktor vorgesehen wäre, da dies gesetzlich nicht vorgesehen sei, muss festgehalten werden, dass diese Korrektur v. a. im Bereich der flächendeckenden Schulversorgung im ländl. Raum bei den GH-Schulen mit deutlich zunehmender Tendenz berücksichtigt wurde. Damit ist diese Aussage nicht korrekt.

Eine Beurteilung der Berechnungsformel des BKM ist durch das Gesetz weder seitens des Ministeriums noch seitens der AGFS gefragt. Das BKM stellt letztlich einen politischen Kompromiss dar. Trotzdem soll unter dem nachfolgenden Punkt auch zu den Aussagen des Ministeriums und dessen Kritik am Berechnungsmodell Stellung genommen werden.

Bewertung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 (– 1 BvL 682/88 und 1 BvR 712/88 –) „kann der Gesetzgeber auch sinkende Schülerzahlen an öffentlichen Schulen als Folge des Geburtenrückgangs Rechnung tragen. Er braucht nicht Ersatzschulen zu Lasten seiner Schulen bevorzugen“. Hierauf bezieht sich der Hinweis im Bericht, wenn die Möglichkeit der Einführung eines Korrekturfaktors erwähnt wird. Auch damit wird, wie bereits unter „1. Anmerkungen zum konkreten Bericht zu 3.“ erläutert, lediglich eine rechtliche Rahmenbedingung dargestellt. Die Formulierung im Bericht ist insoweit geändert, dass dargestellt wird, dass ggf. bei Bedarf ein Korrekturfaktor wegen eintretender demographischer Entwicklungen eingeführt werden könnte. Dazu müsste das Privatschulgesetz geändert werden.

Zu b) Zusätzliche Leistungen:**Vorbemerkung:**

In der Erörterung der Anhörungsergebnisse mit Vertretern der Privatschulen wurde seitens der Privatschulen erläutert, dass es den Privatschulen bei den nachfolgenden Punkten insbesondere um die Darstellung ging, dass es im Hinblick auf die im Landtagsbericht genannten „Zusätzlichen Leistungen des Landes“ bzw. bei den Aufzählungen unter „c) Sonstiges“ auch weitere Faktoren geben könnte, die noch in das Bruttokostenmodell bzw. die Darstellungen im Bericht einzubeziehen wären.

Vor dem Hintergrund dieser Einlassung werden nachfolgende Punkte auch nur kurz bewertet

Beurlaubung von Lehrkräften:

Die Nutzung der Beurlaubung von Lehrkräften war im Rahmen der Entstehung des BKM bekannt und stellt auch einen Aspekt des politischen Kompromisses dar. Die Möglichkeit der Beurlaubung wird von den freien Trägern sehr unterschiedlich genutzt, da diese auch nicht unerhebliche Risiken birgt.

So tragen die Freien Schulen z. B. die Risiken von Krankheit und Arbeitsunfällen ebenso wie die kaum kalkulierbaren Kosten einer Nachversicherung. Ferner werden diese Effekte durch andere, gegenläufige Effekte bei weitem kompensiert, die sich aus den nachfolgenden Darstellungen ergeben.

Bewertung:

Die vom Landesdienst an die Ersatzschulen beurlaubten Lehrkräfte sind Arbeitnehmer der Ersatzschulen. Die Risiken von Krankheit und Arbeitsunfällen trägt ein Arbeitgeber immer, unabhängig davon, ob es sich um einen beurlaubten Beamten handelt oder um einen sonstigen Angestellten. Insoweit ergibt sich hier keine Besonderheit.

Das Risiko für eine Ersatzschule, eine aus dem (ruhenden) Beamtenverhältnis zum Land ausscheidenden Lehrkraft nachversichern zu müssen (z. B. weil sie sich beruflich umorientiert), ist gering, da dies nach Kenntnis des Landes sehr selten ist.

Die Zuwendungen nach § 19 II stellen in weiten Teilen nach den Novellierungen eine auslaufende Regelung dar, da die betroffenen Mitarbeiter/-innen mit Ausnahme derer in den wenigen Funktionsdiensten altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden werden. Dabei entfällt ein wesentlicher Teil auf die Altersversorgung von Ordensfrauen und -männern, die gemeinnützig nach dem Krieg die viele Schulen und sozialen Einrichtungen ohne Lohn mit aufgebaut haben. Mit der Änderung des § 19 II ergibt sich hingegen eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Freien Schulen seit Entstehen des BKM.

Bewertung:

Die Novellierung des § 19 Abs. 2 PSchG und die Abschaffung der Bezuschussung von Vollversorgungszusagen der Privatschulen in Höhe von 2/3 durch das Land

war Wille des Gesetzgebers. Grund waren die zu erwartenden künftigen Haushaltsbelastungen beim Land sowie die Vermeidung von Anreizen, wegen der Auswirkungen auf das System der gesetzlichen Rentenversicherung. Zu berücksichtigen war außerdem, dass auch angestellte Lehrkräfte des Landes keine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten und daher in der Rentenversicherung versichert sind. Von der Neuregelung sind die Versorgungsanwartschaften, die vor dem 14. März 2006 begründet wurden, nicht erfasst. Hier hat der Gesetzgeber Bestandsschutz vorgesehen.

Nicht betroffen von vorgenannter Gesetzesänderung waren Zuschüsse für ergänzende Betriebsrenten für rentenversicherungspflichtige Lehrkräfte; ebenso nicht betroffen sind Beamtinnen und Beamte, die aus dem Landesdienst beurlaubt sind, da diese Anspruch auf Versorgungsleistungen durch das Land haben. Weiterhin können auch sog. „Aufstockungsversorgungen“ für aus dem Landesdienst beurlaubte Lehrkräfte in Höhe der Differenz zwischen der zustehenden beamtenrechtlichen Versorgung und der Versorgung, die sich aus dem zuletzt wahrgenommenen Funktionsamt ergibt, wie bisher bezuschusst werden.

Reisekosten, Fortbildungen, Sporthallenbau:

Diese Kosten stellen gegenüber der bisherigen Situation und der Entstehung des BKM auch keine Veränderung dar. Es ist aber anzumerken, dass z. B. im Rahmen des Sporthallenbaus die Förderung derzeit in Baden-Württemberg bei jährlich 103 T EUR liegt. Mit einem heutigen Antrag kommen Förderungen voraussichtlich erst in 100 Jahren und später zur Auszahlung. Damit sind die ohnehin geringen Zuschussbeträge weitestgehend entwertet.

Bewertung:

Fortbildungskosten (einschließlich der Reisekosten dorthin) sowie die genannten Reisekosten waren im alten Berechnungsmodell vor Einführung des Bruttokostenmodells nicht enthalten. Diese Kosten sind nun in den Kosten der öffentlichen Schulen eingerechnet und damit dem Grunde nach als Bezuschussungsgrundlage im Kostendeckungsgrad berücksichtigt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der unentgeltlichen Teilnahme an Fortbildungen.

Zu Untergruppierung 1., 2. und 3.

Hierbei handelt es sich nicht um zusätzliche Leistungen für die Freien Schulen sondern um Anmerkungen zur Genauigkeit des Bruttokostenmodells.

Dabei ist nochmals darauf zu verweisen, dass das Bruttokostenmodell nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhoben hat. Es stellt ein Berechnungsschema dar, das auch wesentliche politische Kompromisse beinhaltet. So ist beispielsweise auch die Förderquote von 80 % ein politischer Kompromiss. Dieser könnte ebenso bei 90 % oder 100 % festgelegt werden.

Bewertung:

Um diese Punkte von der Überschrift „b) Zusätzliche Leistungen“ abzugrenzen, wurde eine neue Überschrift „c) Sonstiges“ eingefügt.

Will man das BKM und dessen Berechnungsweise ganzheitlich beurteilen, so müssten auch jene Kosten benannt werden, die faktisch für einen öffentlichen Schüler aufgewendet werden, jedoch nicht in das BKM einfließen. Wir erlauben uns nachfolgend hierzu einige Beispiele zu benennen:

Soweit die Punkte nicht im Einzelnen bewertet sind, erfolgt eine Gesamtbewertung am Ende der Ziffer 1. „Anmerkungen zum konkreten Bericht“. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung vor „zu b) zusätzliche Leistungen“ hingewiesen

- *Bildungszuschüsse des Bundes.*
- *Ersatzleistungen für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen (ca. 20 Mio. Euro jährlich!).*

Bewertung:

Zutreffend ist, dass nicht die gesamten Kosten der Kirchen für die Erteilung des Religionsunterrichts im Bruttokostenmodell berücksichtigt sind. Das Land erstattet den Kirchen für den Religionsunterricht einen pauschalierten Anteil der hierfür entstehenden Kosten (keine Vollerstattung). Nach § 18 a Abs. 6 Nr. 3 PSchG sind (einzubeziehende) Kosten des Landes „Vergütungen des Landes an die Kirchen für die Erteilung des Religionsunterricht“. Insofern sieht das Privatschulgesetz die Einbeziehung in Höhe der Erstattung vor.

- *Dynamisierung der kommunalen Sachkosten: Es werden veraltete Sachkostenansätze verwendet, da aktuelle Zahlen nicht früher vorliegen.*

Bewertung:

Für die Berechnungen mit dem Basisjahr 2008 wurden die kommunalen Sachkosten des Jahres 2007 herangezogen. Daher kann nicht von veralteten Sachkostenansätzen gesprochen werden. Die kommunalen Zahlen sind die Zahlen der „zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell vorliegenden Haushaltsrechnungen“ (§ 18 a Abs. 10 Satz 2 PSchG). Auch war bei der seinerzeitigen Entwicklung des Bruttokostenmodells und der Einfügung durch den Gesetzgeber in das Privatschulgesetz bekannt, dass die tatsächlichen kommunalen Kosten aus den kommunalen Haushaltsrechnungen vom Statistischen Landesamt ein Jahr später als die Landeskosten vorliegen.

- *Strukturelle Dynamisierung des BKM: Es fehlt derzeit gänzlich eine Dynamisierung der Bruttokosten eines öffentlichen Schülers. Beispielsweise ist schon heute erkennbar und berechenbar, dass die Kostendeckungsgrade durch das G 8 und die Bildungsinitiative massiv absinken werden. Die Vergleichskosten werden aber immer erst im Nachhinein ermittelt. Somit wird man in der dargestellten Berechnung derzeit nie einen faktischen Kostendeckungsgrad von 80% erreichen können, selbst wenn sofort und jährlich im nächsten Haushalt der Deckungsgrad auf 80% angehoben würde. Im Kern liegen derzeit meist 5 Jahre zwischen der Vergleichsberechnung und der Berücksichtigung der strukturellen Kostenerhöhungen im BKM.*

Bewertung:

Etwaige Kostenerhöhungen des öffentlichen Schulwesens können im Voraus nicht quantifiziert werden; durch die Erhebung der vorliegenden aktuellen Kosten eines vergleichbaren öffentlichen Schülers bietet der Bericht an den Landtag eine verlässliche Grundlage für die Entscheidung des Gesetzgebers, ob und ggf. welche Konsequenzen zu ziehen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass das frühere Berichtsintervall von fünf auf jetzt drei Jahre verkürzt wurde.

Unzutreffend sind die Ausführungen, dass zwischen Vergleichsberechnungen und etwaigen Zuschussanpassungen meist 5 Jahre liegen. Als die strukturelle Zuschusserhöhung 2008 vom Gesetzgeber beschlossen wurde, lag als aktuellste Berechnung der Bericht der Landesregierung aus dem Jahr 2006 vor.

Je nachdem, wann der Gesetzgeber sich zu strukturellen Zuschussanhebungen entscheidet, ist der jeweils letzte Bericht, nachdem dieser alle drei Jahre zu erstellen ist, Entscheidungsgrundlage.

- *Massive Schwankungen in einzelnen Kostenbereichen fallen derzeit für die Freien Schulen negativ aus. So liegen v. a. die Energiekosten in 2009 deutlich über den Kosten in 2008. Da in 2009 aber keine Vergleichsberechnung erfolgt, können diese Kosten in einen Kopfsatzvergleich nicht einfließen.*

Bewertung:

Nach der Entscheidung des Gesetzgebers, im Bruttokostenmodell tatsächliche Kosten zu berücksichtigen, handelt es sich jeweils um Kosten des Vergleichsjahres. Auch die Kosten der Schulträger werden durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst, wodurch die auf einen Schüler bezogenen Kosten steigen oder fallen

können. Die Aktualität der Berechnungen als Entscheidungsgrundlage hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt der Gesetzgeber strukturelle Zuschussanpassungen auf der Basis der jeweils letzten Berechnung vornimmt.

- *Kosten der Freien Schulträger für die Entwicklung von neuen Unterrichtskonzepten bleiben ohne Berücksichtigung. Diese sind aber erforderlich, wenn die Schulen ihren Verfassungsauftrag wahrnehmen wollen.*

Bewertung:

Im Bruttokostenmodell sind die Kosten eines Schülers einer öffentlichen Schule erfasst und nicht die Kosten der Ersatzschulen. Von der Rechtsprechung ist als Vergleichsmaßstab die Heranziehung der Kosten eines öffentlichen Schülers gebilligt. Die besondere Bezuschussung für die Entwicklung neuer Unterrichtskonzepte (also Kosten privater Schulen zu berücksichtigen) wird von der Rechtsprechung nicht gefordert.

- *Zu Kosten der Geschäftsführenden Schulleiter und Stellenzulagen wie Fortbildungen gibt es analoge Kosten bei den Freien Schulen.*

Bewertung:

Auch hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im Bruttokostenmodell die Kosten des öffentlichen Schulwesens und nicht die der Ersatzschulen erfasst werden. Die Geschäftsführenden Schulleiter öffentlicher Schulen haben nach § 43 Schulgesetz (SchG) Koordinierungsaufgaben, die sich auf örtliche Verhältnisse auf dem Gebiet eines kommunalen Schulträgers beziehen und damit speziell das öffentliche Schulwesen betreffen, die bei Privatschulen so nicht vorliegen.

- *Bisher völlig ausgegrenzt wird dabei z. B. auch die Finanzierung der Gebäude. Auf der Basis eines aktuellen Falles wurden z. B. die Kosten für den Neubau eines 2-zügigen Gymnasiums unter Berücksichtigung aller erforderlichen Auflagen (z. B. ENEV 2009, Brandschutz, Barrierefreiheit ...) ermittelt. Dabei hat sich gezeigt, dass der aktuelle Zuschuss in Höhe von nominal 37 % für Baumaßnahmen faktisch nur 18,4 % der tatsächlich, erforderlichen Investitionskosten deckt. Die Ursachen sind dabei wie folgt zu benennen: Zum einen werden nur bestimmte Teile der Investitionskostenarten bezuschusst (Bsp. keine Grundstückskosten, Außenanlagen ...). Des Weiteren werden die zu bezuschussenden Flächen begrenzt. Danach werden diese Kosten noch mit einem immer historischen Baukostenrichtwert verglichen. Dieser fällt jedoch regelmäßig geringer aus, als dies die realen Baukosten widerspiegeln. Dann wird dieser Zuschuss über 10 Jahre verteilt und dann oft erst mit Zeitverzögerung ausbezahlt (z. B. frühestens mit staatlicher Anerkennung nach 3 Jahren ...). Am Ende steht paradoxer Weise eine Halbierung der im Gesetz definierten prozentualen Bezuschussung.*

Dies führt zu einer massiven Belastung für die Schüler und Familien an Freien Schulen. Die ungedeckten Gesamtinvestitionskosten für einen Schüler liegen dabei bei in 2009 ermittelten 2.244 Euro p. a. für ein allgemein bildendes Gymnasium. Dies sind allein 42 % der durch das Ministerium für 2008 ermittelten laufenden Kosten eines öffentlichen Schülers. Zu bedenken ist dabei, dass in diesen Kosten keinerlei Baukosten für Sportstätten (Turnhallen, Schwimmbäder und Freisporteinrichtungen) enthalten sind. Allein diese beiden letzten Kostenkomponenten kompensieren die beschriebenen zusätzlichen Leistungen bei Weitem.

Bewertung:

Sowohl bei öffentlichen als auch bei Schulen in freier Trägerschaft sind die Kosten für Grund und Boden und Außenanlagen nicht förderfähig. Zweck der Schulbauförderung des Landes ist es, die Schulträger durch eine gezielte Förderung baulicher Investitionen in die Lage zu versetzen, den erforderlichen Schulraum erstellen zu können. Eine Bezuschussung der Kosten von Grund und Boden hätte zur Folge, dass die Bildung von Vermögen in der Hand der Schulträger gefördert würde.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. März 1994 in diesem Zusammenhang festgestellt, dass nicht zu beanstanden ist, dass der Erwerb des Grundstücks und die Erschließungskosten von der staatlichen Förderung ausgenommen sind. Es soll keine Förderung von Vermögen in der Hand des Trägers, sondern die Schaffung von Schulraum gefördert werden. Dieser Grundsatz ist auch auf die Außenanlagen von Schulen anzuwenden.

Die im Bereich der Schulbauförderung geltenden Kostenrichtwerte wurden zum Jahr 2009 entsprechend der Entwicklung des Baupreisindex erhöht. Eine Anpassung in den Vorjahren war wegen der geringen Veränderungen des Baupreisindex nicht erforderlich. Es erfolgt eine jährliche Prüfung der Entwicklung des Baupreisindex.

Nach den Regelungen des Privatschulgesetzes ist der Landeszuschuss für Schulbaumaßnahmen freier Träger in zehn jährlichen Raten von gleicher Höhe auszubahlen. Für einen kürzeren Auszahlungszeitraum wäre eine Änderung des Privatschulgesetzes erforderlich. Als Ausgleich für den längeren Auszahlungszeitraum beträgt der Zuschuss 37 % des zuschussfähigen Bauaufwands (anstatt 33 % bei den öffentlichen Schulen).

Bei der Schulbauförderung freier Träger bestehen – im Gegensatz zur Schulbauförderung für Schulen in öffentlicher Trägerschaft – nahezu keine Wartezeiten. Insofern sind die Träger freier Schulen hinsichtlich des Zeitpunkts der Zuschussbewilligung besser gestellt als die Träger öffentlicher Schulen.

Schulbauzuschüsse können frühestens nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist bewilligt werden. Ferner kann die Auszahlung der bewilligten Schulbauzuschüsse erst nach Beginn der Schulbaumaßnahme entsprechend Baufortschritt und nach dinglicher Sicherung des Landeszuschusses erfolgen. Hierbei eintretende Verzögerungen fallen in den Verantwortungsbereich des freien Trägers.

Es gibt für die Träger privater Schulen verschiedene Möglichkeiten, wie der Sport- und Schwimmunterricht sichergestellt werden kann. Die Errichtung von eigenen Sport- und Schwimmhallen ist nicht erforderlich. Hier kommt auch die Anmietung bzw. Benutzung von vorhandenen z. B. kommunaler Einrichtungen in Betracht.

- *Bleibt nicht zuletzt anzumerken, dass bis heute die gesamten Kosten für die Schülerbetreuung im Rahmen der Ganztagesangebote als Sonderfaktoren bei den öffentlichen Schulen herausgerechnet werden. Dies bedeutet letztlich, dass die Familien an Freien Schulen diese Kosten, die dort ebenfalls entstehen, komplett selbst finanzieren müssen.*

Für eine sachgerechte Beurteilung des BKM sind eben diese letzten Kostenarten, die keinen Eingang in das BKM gefunden haben, gleichberechtigt mit den vorangestellten Aussagen des Kultusministeriums zu werten. Sie haben letztlich auch zum besagten politischen Kompromiss geführt, welcher auch nach Umsetzung der 80%-Regelung zu keiner echten Finanzierung in Höhe der 80 % aller anfallenden vergleichbaren Kosten eines öffentlichen Schülers führen wird.

Bewertung:

Soweit seitens der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen im Zusammenhang mit der Darstellung der Vorteile im Bericht darauf verwiesen wird, dass auch andere Kostenpositionen zu nennen wären, ist anzumerken, dass das Kultusministerium mit Ministerratsbeschluss vom 25. Juli 2006 unter Bezugnahme auf den Ministerratsbeschluss vom 8. November 2005 im Zusammenhang mit dem Landtagsbericht 2006 beauftragt wurde, in den künftigen Berechnungen Doppelförderungen bzw. Vorteile im Privatschulbereich mit darzustellen.

Darüber hinaus sind nach § 18 a Abs. 1 PSchG die sonstigen Leistungen des Landes für diese Schulen zusätzlich darzustellen.

Im Übrigen war die Einbeziehung bzw. die Nichteinbeziehung der von der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen genannten Kostenpositionen Gegenstand der Diskussion und Entscheidung der interfraktionellen Arbeitsgruppe, die das Bruttokostenmodell entwickelt hat. Insofern handelt es sich um politische Entscheidungen bei der Entwicklung des Bruttokostenmodells, die in § 18 a PSchG berücksichtigt wurden.

Auf die Vorbemerkung in der Ziffer 1. Anmerkungen zum konkreten Bericht zu 4. b) wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

2. Anmerkungen zu den Erläuterungen zu den Tabellen

I. Allgemeines

Zu den vergleichsrelevanten Zuschüssen sei auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen.

Bewertung:

Siehe unter Ziffer 1. Anmerkung zum konkreten Bericht zu 4.

II. Zahlenbasis

Kommunale Sachkosten: Diese sind nach Rücksprache mit verschiedenen Kommunen nicht vollständig. So fehlen v.a. interne indirekte Umlagen und Verrechnungen, die aufgrund der derzeitigen kameralistischen Buchführung nicht verursachungsgerecht aus den Hilfskostenstellen auf die Hauptkostenstellen umgelegt werden können. Im Mittel ist hier mit 15 bis 20% zusätzlichen Kosten zu kalkulieren. Bsp.: Leistungen der Eigenbetriebe wie die des Bauamtes, des Bauhofes oder auch Verwaltungsleistungen der Kämmerei, des Bürgermeisters, des Gemeinderates, Baukosten der Hilfskostenstellen usw.

Auch ist aus den Daten nicht zu entnehmen, wie die Bau- und Sanierungszuschüsse der Regierungspräsidien in die Buchhaltung eingegangen sind. So erhalten die freien Schulträger lediglich Zuschüsse für Schulraumerweiterungen, während die Kommunen Zuschüsse auch für Sanierungen erhalten können.

Bewertung:

Kommunale Sachkosten:

Die Kommunen gehen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung zunehmend dazu über, durch interne Verrechnungen die tatsächlichen Kosten zu verbuchen. Soweit Kosten nicht verbucht sind, können diese auch nicht quantifiziert und somit im Rahmen des Bruttokostenmodells nicht berücksichtigt werden.

Zuschüsse der Regierungspräsidien zu Baumaßnahmen und Generalsanierungsmaßnahmen von Gebäuden, die unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erhaltungswürdig sind, werden im Vermögenshaushalt und nicht im Verwaltungshaushalt der Kommunen gebucht. Sie finden daher keinen Eingang ins Bruttokostenmodell dergestalt, dass sie die Ausgaben der Kommunen senken würden. Baukosten werden im Übrigen als Projektförderung im Rahmen der Schulbaubezuschussung gefördert und sind nicht Bestandteil des Bruttokostenmodells, das die Kosten des laufenden Schulbetriebs im Blick hat.

Die Träger öffentlicher und privater Schulen werden hinsichtlich der Feststellung des zuschussfähigen Bauaufwands für Schulbaumaßnahmen und der förderfähigen Kosten gleich behandelt. Die Sanierung von Schulgebäuden ist in beiden Förderbereichen regelmäßig nicht zuschussfähig. Eine Ausnahme hiervon ist die Generalsanierung von Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erhaltungswürdig sind. Hierbei handelt es sich in der Regel um Schulgebäude, die Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind; diese stehen vor allem im Eigentum der öffentlichen Schulträger.

1. Schülerzahlen.

Auch die Schülerzahlen des Schuljahres 2008/09 müssten bereits endgültig vorliegen.

Bewertung:

Die aktuellen Schülerzahlen liegen inzwischen vor. Es gab keine Veränderungen gegenüber den vorläufigen Zahlen, entsprechender Hinweis in den Erläuterungen wurde gestrichen.

2. Lehrerkosten

Die Beihilfekosten müssten sich auf 2.500,- Euro belaufen. Diese sind aber u. U. nicht sachgerecht ermittelt. Die freien Träger zahlen für verbeamtete Lehrkräfte an den KVBW 3.050,- Euro p. a. Diese Kostendifferenz ist als erheblich zu werten. Es liegt vermutlich an der Durchschnittsermittlung auf öffentlicher Seite. In der Tat ist es offensichtlich so, dass die Beihilfekosten für Lehrkräfte deutlich über denen der anderen Beschäftigungsbereiche von Landesbeamten liegen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte wonach beurlaubte Landesbeamte an Freien Schulen länger oder schwerer erkranken, als dies an staatlichen Schulen der Fall ist. Die Beihilfekosten für die Lehrkräfte müssten somit auf Landesseite spezifisch ermittelt werden.

Bewertung:

Den Berechnungen wurden die Werte der aktuellen Anlage zur VwV-Kostenfestlegung vom 14. Dezember 2007 in Höhe von 2.360 Euro zugrunde gelegt (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 7 PSchG). Der VwV-Kostenfestlegung liegen jeweils die beim Erlass der Vorschrift verfügbaren aktuellsten Ist-Ausgaben zugrunde. Die in der VwV-Kostenfestlegung geregelten Sätze sind auch Grundlage für Gebühren und Entgelte für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung durch Dritte.

Der Umlagesatz des KVBW ergibt sich daraus, ob ein Arbeitnehmer privat oder gesetzlich versichert ist und ist daher unabhängig davon, ob es sich um eine Lehrkraft oder um eine andere Berufsgruppe handelt. Die konkrete Höhe der Umlage ergibt sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung des KVBW, die nicht bekannt ist. Eine Berücksichtigung dieses Wertes kann auch deshalb nicht erfolgen, da Landeskosten des öffentlichen Schulwesens darzustellen sind.

Diese Anmerkung wurde vor dem Hintergrund der eindeutigen Regelung im Privatschulgesetz, die VwV-Kostenfestlegung anzuwenden, in der Besprechung mit den Privatschulvertretern am 8. Oktober 2009 erörtert.

3. a) b) Kosten der Schulaufsichtsbehörde:

Sofern die AGFS diese Ausführungen richtig wertet, wurden hier historische Kosten unter Reduzierung einer historisch vorgegebenen geplanten Effizienzrendite ermittelt. Es handelt sich somit um kalkulatorische Kostenreduzierungen, die so nicht angesetzt werden dürfen.

Bewertung:

Die Erwirtschaftung der im Rahmen der Verwaltungsreform 2005 (Eingliederung der Staatlichen Schulämter in die Landratsämter) vorgesehenen Effizienzrendite ist gesetzlich vorgegeben. Die Höhe von 11 % für das Jahr 2008 ist gesetzlich festgelegt. Insoweit handelt es sich um eine zu berücksichtigende Position. Die tatsächliche Höhe der Einsparungen kann sowohl höher als auch niedriger sein. In Anwendung von § 18 a Abs. 4 PSchG wurde die gesetzlich vorgegebene Effizienzrendite von 11 % angesetzt, da unmittelbare Berechnungen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand vorgenommen werden können. Bei den Regierungspräsidien stellt sich die Frage der Effizienzrendite nicht, weil hier vom tatsächlichen Bestand ausgegangen wurde (vgl. hierzu die Erläuterungen zu den Berechnungen Ziffer 3 a).

Im Übrigen wird bemerkt, dass beim nächsten Bericht im Jahr 2012 die Kosten der Staatlichen Schulämter wieder mit den tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden, da die bisher von Landratsämtern und Staatlichen Schulämtern für das Gebiet der Stadtkreise wahrgenommenen Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden einschließlich die der Schulpsychologischen Beratungsstellen auf 21 neu errichtete Staatliche Schulämter als untere Sonderbehörden übertragen und dort gebündelt worden sind. Die Kosten sind daher künftig wieder im Landeshaushalt enthalten.

Dieser Kritikpunkt konnte im Gespräch mit den Privatschulvertretern am 8. Oktober 2009 ausgeräumt werden.

4. Schulkosten der kommunalen Schulträger

vgl. die vorhergehenden Ausführungen

Bewertung:

Siehe unter Ziffer 2. Anmerkungen zu den Erläuterungen zu den Tabellen zu II.

III. Abschlüsse:

Entgegen den Berechnungen von 2005 tauchen nun bei der Berechnung der Sonderbelastung des Landes Deputate für Evaluation auf. Die Kürzung der Kosten um diese Position ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch wenn die Freien Schulen nicht zur staatlichen Evaluation verpflichtet sind, werden an den Freien Schulen Selbst- und Fremdevaluationen, die Kosten verursachen, durchgeführt.

Die aufgelisteten Sonderbelastungen haben jedoch grundsätzlich der Generalregel zu folgen, wonach es sich um Sonderbelastungen handeln muss, die so an Freien Schulen nicht entstehen.

Bewertung:

Die Deputate für die Evaluation wurden entsprechend dem Anliegen der Privatschulen nicht als Sonderfaktor berücksichtigt.

IV. Grund- und Hauptschulen

Keine Anmerkungen

V. Freie Waldorfschule

Keine Anmerkung

VI. Berufliche Schulen

Unter Bezug auf die vorab ausgeführten Erläuterungen zu den Sachkosten im Bereich der beruflichen Gymnasien müsste das VGH-Urteil vom 12. Januar 2000 analog auch für die Ermittlung der Sachkosten für die beruflichen Gymnasien differenziert Anwendung finden. In jedem Fall ist es aber sachfremd, die Sachkosten der allgemein bildenden Gymnasien anzusetzen, nachdem die Sachkosten für die beruflichen Schulen vorliegen.

Bewertung:

Siehe unter Ziffer 1. Anmerkung zum konkreten Bericht 4.

3. Anmerkungen zu den konkreten Berechnungen in den Tabellen sowie Korrekturen seitens der AGFS

Tabellenblätter Allgemein bildende Schulen

I. Tabellenblatt: Allgemein bildende Schulen, Bruttokosten, Seite 1

1. Das Kultusministerium hat durchgängig in seiner Darstellung nicht den tatsächlichen Zuschuss 2008 ausgewiesen, sondern einen „vergleichsrelevanten Zuschuss“ angesetzt. In diesem ist die strukturelle Erhöhung ab 1. September 2008 auf das ganze Jahr umgerechnet. Der tatsächliche Zuschuss wird durchgängig nur nachrichtlich im Tabellenwerk aufgeführt (siehe auch Bericht des Landes Ziffer 4). In der tabellarischen Darstellung ist der tatsächliche Zuschuss 2008 jedoch als Vergleichswert heranzuziehen. Die fiktiven Zuschüsse sind als Vergleichswert aufgrund der oben genannten Gründe nicht sachgerecht verwendbar, da hierzu auch die fiktiven strukturellen Kostenentwicklungen berücksichtigt werden müssten.

Bewertung:

Siehe Ziffer 1. Anmerkungen zum konkreten Bericht zu 4.

2. *Die Kosten für Beihilfe bestimmen sich nach § 18 a Abs. 6 Ziffer 7 PSchG nach der jeweils geltenden VwV-Kostenfestlegung. In dieser VV wird jedoch keine Aussage über eine pauschalierte Beihilfe getroffen; diese findet sich in der VwV-Haushaltsvollzug 2008 und beträgt dort 2.500 € anstelle der vom Land angesetzten 2.360 €. Dieser Rechenfehler wurde in den Berechnungen der AGFS durchgängig korrigiert.*

Die Kosten der freien Schulträger für die Beihilfeleistungen liegen allerdings deutlich höher, so betrug etwa die Beihilfeumlage an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg 2008 für Beamte 3.050 €.

Bewertung:

Siehe Ziffer 2. Anmerkungen zu den Erläuterungen zu den Tabellen II. 2.

3. *Der Kostenanteil LBV in Höhe von 102 Euro (beamtete Lehrer) und 137 Euro (beschäftigte Lehrer) kann durch die AGFS nicht überprüft werden. § 18 a Abs. 6 Ziffer 6 PSchG bestimmt die Einrechnung der tatsächlich anteilig entstehenden Kosten des LBV für die Festsetzung der Bezüge, Vergütung und Beihilfen der Lehrkräfte und Mitarbeiter in der Schulverwaltung. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ist anzumerken, dass dieser Betrag unter Berücksichtigung der bei externer Bezügeabrechnung marktüblichen Kosten voraussichtlich zu niedrig angesetzt ist.*

Bewertung:

Die Kostenerstattungssätze für das Jahr 2008 wurden wie in der Vergangenheit anhand des Aufwands des Landesamts für Besoldung und Versorgung für die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung der Bezüge und Gehälter sowie der Beihilfe auf der Grundlage der vom Landesamt für Besoldung und Versorgung erstellten Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und festgesetzt.

4. *Die Anzahl der Personalfälle für die Berechnung der Beihilfe und des Kostenanteils des LBV kann nicht überprüft werden, da der AGFS diese Zahlen durch das KM noch nicht nachgewiesen wurden. Die Angaben wurden aufgrund der Berechnung 2005 daher hochgerechnet und auf ihre Plausibilität überprüft.*

Bewertung:

Die Gesamtzahl der Lehrkräfte wurde der amtlichen Schulstatistik entnommen.

5. *Zu der Berechnung der Aufwendungen kommunaler Schulträger wird auf die Ausführungen zum VII. Tabellenblatt verwiesen.*

Bewertung:

Siehe unter VII. Tabellenblatt

II. Tabellenblatt: Allgemein bildende Schulen, Bruttokosten, Seite 2

1. *Die tatsächlich entstehenden Kosten der Schulverwaltung sind nach § 18 a Abs. 6 Ziffer 4 PSchG einzurechnen. U. a. aufgrund der Verwaltungsstrukturreform ist dies für das Land schwierig, sodass gemäß Ziffer 3 der „Erläuterungen zu den Berechnungen“ versucht wurde, hilfsweise die Kosten zu ermitteln. Der angesetzte Betrag von 15,324 Mio. € Kosten KM muss erläutert werden. Wurden hier die tatsächlichen Kosten nach Ergebnis Haushaltsrechnung angesetzt (dann Nachweis Titelgruppe[n]) oder wurde nach Richtwerten hochgerechnet? Bei Hochrechnung nach Richtwerten, vermutlich die „Eckmänner“ für die Haushaltsplanung des Landes, sind diese zu überprüfen, da für die Haushaltsplanung „günstige“ Eckmänner ausgehend von Neueinstellungen gebildet werden.*

Die Umsetzung der Effizienzrendite von 11 % durch die Verwaltungsstrukturreform wurde auf Ebene der staatlichen Schulämter in Abzug gebracht; fraglich bleibt jedoch, ob diese tatsächlich erreicht wurde.

Bewertung:

Der als Kosten des Kultusministeriums angesetzte Betrag von 15,324 Mio. Euro errechnet sich wie folgt:

Die Ausgaben des Kultusministeriums wurden nach § 18 a Abs. 6 Nr. 4 PSchG anhand der Ist-Ergebnisse der Landeshaushaltsrechnung des Jahres 2008 bei Kapitel 0401 ermittelt (rd. 17,026 Mio. Euro). Dieser Betrag wurde nach § 18 a Abs. 6 Satz 2 PSchG um 10 % reduziert.

Zur Umsetzung der Effizienzrendite: siehe unter Ziffer 2. Anmerkungen zu den Erläuterungen zu den Tabellen II. 3 a) b).

2. Die Anzahl der Beamten, Beschäftigten und Abgeordneten kann nicht geprüft werden: Die Summe der Beschäftigten beträgt 375 anstatt 374, was in der Berechnung der AGFS berichtet wurde.

Bewertung:

Die Anzahl der Personalfälle basieren – wie in den vergangenen Berichten auch – auf einer Statistik des Kultusministeriums. Die Zahl von 374 kommt durch Rundungsdifferenzen zustande. In den Berechnungen wurde in Übereinstimmung im Gespräch die Zahl auf 375 abgeändert.

3. Auch zur Ermittlung des Versorgungszuschlags sollte der Nachweis der angesetzten Personalkosten erfolgen.

Bewertung:

Zur Ermittlung des Versorgungszuschlags wurden folgende Personalkosten angesetzt:

- Kultusministerium: Ist-Ergebnis der Landeshaushaltsrechnung 2008 bei den Beamtenbezügen (Kapitel 0401 Titel 422 01 rd. 10,079 Mio. Euro). Dieser Betrag wurde nach § 18 a Abs. 6 Satz 2 PSchG um 10 % reduziert.
- Regierungspräsidien: Da in den Ist-Ergebnissen der Landeshaushaltsrechnung nur die Personalgesamtkosten der Regierungspräsidien ausgewiesen werden, wurden die Kosten der Abteilungen 7 (Schule und Bildung) wie in den Erläuterungen zu den Berechnungen unter II. 3. a) dargestellt, ermittelt. Die Kosten der Beamten aus dem Einzelplan 04 wurden dem Kapitel 0403 entnommen.
- Staatl. Schulämter: Ist-Ergebnis der Landeshaushaltsrechnung 2008 bei den Beamtenbezügen (Kapitel 0404 Titel 422 01 rd. 12,903 Mio. Euro).
- LS: Ist-Ergebnis der Landeshaushaltsrechnung 2008 bei den Beamtenbezügen (Kapitel 0442 Titel 422 01 rd. 1,559 Mio. Euro).

Von diesen Kosten wurden jeweils 33 % als Versorgungszuschlag angesetzt.

4. Die Beihilfeumlage wurde auf 2.500 € erhöht (siehe I Tabellenblatt, Allg. bild. Schule)

Bewertung:

Siehe unter Ziffer 2. Anmerkungen zu den Erläuterungen zu den Tabellen II. 2.

III. Tabellenblatt: Allgemein bildende Schulen, Bruttokosten, Seite 3

1. Nach § 18 a Abs. 6 Ziffer 4 PSchG sind die Kosten des Landesinstituts für Schulentwicklung gemäß dem Ergebnis der Haushaltsrechnung anzusetzen. 0442 TG 68501 wurde allerdings nicht eingerechnet. Durch das Kultusministerium ist darzustellen, wo diese Kosten berücksichtigt wurden. Auch ist nicht

deutlich zu erkennen, ob die Kosten der regionalen Medienzentren berücksichtigt wurden.

Bewertung:

Die Kosten des Landesinstituts für Schulentwicklung sind in der Übersicht für allgemein bildende Schulen enthalten (dort auf S.2 – Ist-Ergebnisse der Landeshaushaltsrechnung des Jahres 2008 bei Kap. 0442 Tit. 685 01 und Tit. 422 01; zusammen rd. 4,116 Mio. Euro).

Die regionalen Medienzentren befinden sich in Trägerschaft der Stadt- und Landkreise und werden aus den kommunalen Haushalten finanziert. Der Aufgabenbereich der regionalen Medienzentren ist nicht auf die Inanspruchnahme durch Schulen begrenzt. Sie dienen nicht der Sicherstellung des Unterrichts, weshalb sie keine Kosten im Sinne des Bruttokostenmodells darstellen. Unabhängig davon wäre eine Zuordnung auf die gegebenen Aufgabenbereiche und die Inanspruchnahme durch Schulen nicht auf die Schularten darstellbar. Das Bruttokostenmodell sieht die Einbeziehung dieser Kosten nicht vor (anders: § 18 a Abs. 6 Nr. 9 PSchG bzgl. des Landesmedienzentrums).

2. Bei 0440 Gesamt werden Bundesmittel als Einnahmeposition von den Ausgaben abgezogen (rd., 1,87 Mio. € Einnahmen). Nach § 18 a Abs. 2 PSchG gelten als Kosten des öffentlichen Schulwesens die Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger. Einnahmen sind gem. § 18 a Abs. 8 PSchG abzuziehen. Daher ist der Abzug von den Bestimmungen des PSchG gedeckt. Die tatsächlichen Kosten werden hierdurch jedoch verzerrt dargestellt, da auch der Bund öffentliche Hand ist.

Bewertung:

Der Abzug der Bundesmittel als Einnahmeposition ist nach § 18 a Abs. 8 PSchG – wie die AGFS einräumt – vorgegeben. Im Übrigen handelt es sich bei den geförderten Maßnahmen nicht um eine Bezuschussung des Unterrichts, sondern um konkrete Projekte.

IV. Tabellenblatt: Allgemein bildende und berufliche Schulen, Bruttokosten, Seite 4

Die Anzahl der Schüler der Fachschulen ist aus der Statistik nicht nachvollziehbar. Hier wird allerdings nur ein prozentualer Umrechnungsschlüssel für die Aufteilung der Kosten der Schulverwaltung und sonstiger Kosten gebildet. Die Auswirkung auf die prozentuale Verteilung bei Anwendung unserer Schülerzahlen für Fachschulen ist zu vernachlässigen.

Bewertung:

Die Anzahl der Schüler der Fachschulen (sowie der übrigen beruflichen Schulen) ist aus der veröffentlichten Statistik des Statistischen Landesamtes „Berufliche Schulen in Baden-Württemberg 2007/2008“ entnommen. Teilzeitschüler wurden in Vollzeitschüler umgerechnet.

V. Tabellenblatt: Allgemein bildende Schulen, Bruttokosten, Seite 5

Gemäß § 18 a Abs. 6 Ziffer 3 PSchG werden die Vergütungen des Landes für den Religionsunterricht als Kosten berücksichtigt. Dies ist korrekt erfolgt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass aufgrund einer Refinanzierungsquote des Landes von ca. 65 % zu den tatsächlichen Kosten, hier Aufwendungen der Kirchen die tatsächlichen Schülerkosten des Landes erheblich reduzieren.

Bewertung:

Siehe unter Ziffer 1. Anmerkungen zum konkreten Bericht zu 4. zu b).

VI. Tabellenblatt: Allgemein bildende Schulen, Bruttokosten, Seite 6

1. Die Sonderfaktoren sind gemäß § 18 a Abs. 9 PSchG von den Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger abzusetzen. Sonderbelastungen werden, allerdings nicht abschließend, im PSchG aufgelistet. Entgegen der Berechnung von 2005 tauchen nun Deputate für Evaluation auf. Evaluation ist im PSchG nicht eigens genannt, wird an Freien Schulen auch umgesetzt.

Bewertung:

Siehe Bewertung Ziffer 2. Anmerkungen zu den Erläuterungen zu den Tabellen III.

2. Die Angaben der Deputate für Sonderfaktoren sind nicht nachprüfbar und sollten vom KM nachgewiesen werden, da zum Teil deutliche Steigerungen auftreten. Z. B. Wohnortnahe Schule wird 2008 mit 1.967 Deputate angegeben; 2005 noch mit 1.475 Deputate.

Bewertung:

Die Angaben zu den Sonderfaktoren basieren im Wesentlichen auf Zahlen der amtlichen Schulstatistik, dem Staatshaushaltsplan sowie dem Ist-Einsatz von Ressourcen im Schuljahr 2007/08.

VII. Tabellenblatt: Allgemein bildende Schulen, Bruttokosten, Seite 7

Tabellenblatt: Kommunale Kosten absolut

Tabellenblatt: Kommunalen Kosten je Schüler

1. Die Tabelle Allgemein bildende Schule, Bruttokosten, Seite 7, dient der prozentualen Aufteilung der Kosten auf Grund- und Hauptschulen. Die Deputatsangaben liegen der AGFS nicht vor, erscheinen aufgrund der Berechnung 2005 aber plausibel.

Bewertung:

Die prozentuale Aufteilung der Deputate auf Grundschulen und Hauptschulen wurde auf Basis der amtlichen Schulstatistik vorgenommen.

2. Entscheidend ist die Darstellung der kommunalen Kosten in dieser Tabelle, welche auch in die Übersicht (I. Tabellenblatt, Allgemein bildende Schulen, Seite 1) übernommen werden.

Die Kommunalen Kosten wurden durch das Land in einer Übersicht der absoluten Kosten sowie der Kosten je Schüler zur Verfügung dargestellt. Hierzu folgende Anmerkungen:

a) Die Angaben der kommunalen Träger können nicht auf ihre Vollständigkeit überprüft werden. Interne Verrechnungen sind zwar ausgewiesen, es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass aufgrund der (fehlenden oder unvollständigen) Kostenrechnung der Kommunen nicht alle Kosten berücksichtigt werden.

Bewertung:

Siehe Ziffer 2. Anmerkungen zu den Erläuterungen zu den Tabellen II.

b) In die Kosten je Schüler wurden die unter Gl. 20 ausgewiesenen Schulverwaltungskosten eingerechnet. Nach Ansicht der AGFS sind aber auch die Aufwendungen Gl. 28 (Kosten, die nicht Schularten zugeordnet wurden) und Aufwendungen Gl. 295 (Sonstige schulische Aufgaben) einzurechnen.

Bewertung:

Die Gliederung 28 enthält die Schulen besonderer Art (in Baden-Württemberg noch drei Schulen, § 107 SchG), die nicht Bestandteil des Bruttokostenmodells

sind, da in Baden-Württemberg ein gegliedertes Schulwesen vorgesehen ist. Die Kosten könnten deshalb auch nicht den Schularten des Bruttokostenmodells zugeordnet werden.

Die Gliederung 295 enthält keine Kosten, die dem Unterricht an Schulen zuzurechnen sind. Bei den Ausgaben handelt es sich um Kosten der Kommunen, die nicht dem originären Unterrichtsbetrieb zuzurechnen sind wie z. B. Kosten der Kommunen für Unterhaltung von Schullandheimen. Im Übrigen enthält diese Gliederung auch die kommunalen Unfallversicherungskosten, die herauszurechnen sind [s. nachfolgender Buchstabe c)].

c) Die Kosten der Schülerunfallversicherung werden unter Bezug auf § 18 a Abs. 8 PSchG in Höhe von 7 Euro bei den Kosten eines Schüler jeder Schulart abgezogen. Die Errechnung dieses Betrages ist nicht dargestellt. Ein Abzug kann zudem nur erfolgen, wenn zuvor die Ausgaben in den Kommunalen Kosten mit eingerechnet wurden.

Bewertung:

Die Schüler der öffentlichen Schulen sind durch die Kommunen über die Unfallkasse Baden-Württemberg unfallversichert, d. h., die Kosten hierfür tragen die Kommunen. Die Schüler der Schulen in freier Trägerschaft sind durch das Land Baden-Württemberg bei der Unfallkasse versichert. Da das Land hierfür die Kosten trägt, entstehen keine Kosten für die Privatschulen. Die Kosten der Kommunen für die Unfallversicherung wurden bereits nach dem alten Berechnungsmodell nicht berücksichtigt und werden auch aus dem Bruttokostenmodell (§ 18 a Abs. 8 PSchG) herausgerechnet, da andernfalls eine Doppelförderung entstünde.

Ein Teil der Schülerunfallversicherung für die Schüler öffentlicher Schulen ist bei Gliederung 295, größere Teile sind in anderen Bereichen, u. a. bei den Gliederungen 20 bis 24, verbucht. Deshalb wurde ein pauschalierter Abschlag in Höhe der Hälfte des bei Gliederung 295 je Schüler verbuchten Betrags von 14 Euro (= 7 Euro) vorgenommen. Dies entspricht auch der Vorgehensweise, die der interfraktionellen Arbeitsgruppe bekannt war und zu vorgenannter gesetzlichen Regelung geführt hat.

d) Würden öffentliche Zuschüsse für bauliche Investitionen kommunaler Träger als direkter Abzug bei den nachgewiesenen Ausgabepositionen verbucht, wäre dies nicht korrekt, da die Kosten kommunaler Träger dann nicht mehr vollständig dargestellt würden. In diesem Fall müssten im Landesbereich die Zuschüsse an die kommunalen Träger als Landeskosten aufgeführt und eingerechnet werden.

Bewertung:

Im Bruttokostenmodell werden nur laufende Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt.

Die Bauinvestitionen zur Schaffung von Schulraum betreffen den kommunalen Vermögenshaushalt. Die Schulbauzuschüsse, die die Kommunen von den Regierungspräsidien erhalten, sind – wie bereits unter Ziffer 2. Anmerkungen zu den Erläuterungen zu den Tabellen 2. ausgeführt – ebenfalls im Vermögenshaushalt der Kommunen zu verbuchen und wirken damit nicht kostenmindernd bei den Ausgaben für den laufenden Schulbetrieb.

Aufwendungen der Kommunen für die laufende Unterhaltung und Erhaltung von Schulgebäuden sind dagegen im Verwaltungshaushalt zu buchen. Insofern sind nach der Haushaltssystematik die Aufwendungen der Kommunen für den Bau oder die Erweiterung, im Unterschied zur Unterhaltung, von Schulgebäuden getrennt zu verbuchen. In das Bruttokostenmodell werden die Kosten des Verwaltungshaushalts als laufende Schulkosten der Kommunen einbezogen, da die Privatschulzuschüsse der Finanzierung des laufenden Schulbetriebs dienen. Durch die bestehende Trennung der unterschiedlichen baulichen Aufwendungen ist ausgeschlossen, dass es durch Landeszuschüsse für Schulbaumaßnahmen zu der von der AGFS vorgetragenen Verminderung der kommunalen Kosten im Verwaltungshaushalt kommen kann.

Tabellenblätter berufliche Schulen

I. Tabellenblatt: Berufliche Schulen, Bruttokosten, Seite 1

1. Auflistung des tatsächlichen PSchG-Zuschusses 2008 und nicht des vergleichsrelevanten Zuschusses 2008 mit Kostendeckungsgrad (siehe Anmerkung zum I. Tabellenblatt, Allgemein bildende Schulen).

Bewertung:

Siehe Bewertung unter Ziffer 1. Anmerkungen zum konkreten Bericht zu 4.

2. In die sächlichen Schülerkosten gilt der Hinweis zum VII. Tabellenblatt Allgemein bildende Schulen, d. h. Gl. 28 und Gl. 295 sind mit einzurechnen und die korrekte Höhe der Kommunalen Kosten ist zu hinterfragen.

Bewertung:

Siehe Bewertung unter Ziffer 2. Anmerkung zu den Erläuterungen zu den Tabellen II. und unter Ziffer 3. Anmerkungen zu den konkreten Berechnungen in den Tabellen sowie Korrekturen seitens der AGFS, Tabellenblätter Allgemein bildende Schulen VII. Tabellenblatt 2 b.

3. Die Aufteilung auf wissenschaftl. und fachpraktischen Unterricht konnte der veröffentlichten Statistik nicht entnommen werden und sollte noch belegt werden.

Bewertung:

Die Aufteilung des wissenschaftlichen und fachpraktischen Unterrichts basiert auf den Meldungen der Schulen zur Amtlichen Schulstatistik.

4. Die Lehrerkosten werden auf der Grundlage der Deputatsstunden (unterteilt nach wissenschaftl. und fachpraktischen Unterricht, § 18 Abs. 12 PSchG) und einem ermittelten Betrag an Kosten je Stunde errechnet. Dabei wird in den Kosten je Stunde nicht nach Schulart unterschieden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Personalstruktur für den wissenschaftlichen Unterricht an beruflichen Gymnasien kostenintensiver ist als etwa bei Berufsfachschulen oder BKs, d. h. der einheitliche Kostensatz geht zu Lasten der beruflichen Gymnasien. Rechenweg siehe Darstellung im II. Tabellenblatt, berufliche Schulen.

Bewertung:

Die Erteilung des wissenschaftlichen Unterrichts erfolgt an allen beruflichen Schulen durch Lehrkräfte des höheren Dienstes. Die höheren Kosten für wissenschaftlichen Unterricht an beruflichen Gymnasien gegenüber anderen beruflichen Schulen sind durch Berücksichtigung der tatsächlichen Deputate (Ist-Ergebnisse) abgebildet.

5. Für die beruflichen Gymnasien wurde der niedrigere Wert der sächlichen Kosten der allgemein bildenden Gymnasien angesetzt und nicht die errechneten höhere Werte für technische und nicht technische berufliche Schulen (774 Euro anstatt 1.808 Euro oder 1.070 Euro). Auch wenn in § 18 Abs. 13 PSchG die beruflichen Gymnasien nicht eigens genannt sind, können nicht die Kosten der beruflichen Gymnasien bei den beruflichen Schulen einfließen, ohne dass das Ergebnis dann übernommen wird.

Bewertung:

Siehe Bewertung Ziffer 1. Anmerkungen zum konkreten Bericht zu 4.

II. Tabellenblatt: Berufliche Schulen, Bruttokosten, Seite 2

1. Die Auflistung der Personalstruktur dient der prozentualen Aufteilung der Personalkosten in wissenschaftl. und fachpraktischen Unterricht. Die Prozentsätze werden dann auf die Gesamtsumme Landeskosten (III. Tabellenblatt berufliche Schulen, S. 3) angewandt.

Bewertung:

Keine Bewertung, da es sich nur um eine Erläuterung der Vorgehensweise bei der Berechnung handelt.

2. Die Evaluation als Sonderbelastung abzuziehen, ist nach Einschätzung der AGFS nicht korrekt (siehe auch Erläuterung zum VI. Tabellenblatt, Allgemein bildende Schulen).

Bewertung:

Siehe Bewertung Ziffer 2. Anmerkungen zu den Erläuterungen zu den Tabellen, III.

III. Tabellenblatt: Berufliche Schulen, Bruttokosten, Seite 3

1. Die pauschalierte Beihilfe muss mindestens auf 2.500 Euro erhöht werden (Begründung siehe Erläuterung zum I. Tabellenblatt, Allgemein bildende Schulen).

Bewertung:

Siehe Bewertung Ziffer 2. Anmerkungen zu den Erläuterungen zu den Tabellen, II. 2.

2. Die Kosten des LBV erscheinen zu niedrig angesetzt (Begründung siehe im I. Tabellenblatt, Allgemein bildende Schulen).

Bewertung:

Siehe Bewertung Ziffer 3. Anmerkungen zu den konkreten Berechnungen in den Tabellen sowie Korrekturen seitens der AGFS, Tabellenblätter Allgemein bildende Schulen I. Tabellenblatt 3.

3. Auch zu den Kosten des Religionsunterrichts gilt die Anmerkung zu den Allgemein bildenden Schulen (Begründung siehe V. Tabellenblatt, Allgemein bildende Schulen).

Bewertung:

Siehe Bewertung Ziffer 1. Anmerkungen zum konkreten Bericht zu 4. zu b).

IV. Tabellenblatt: Berufliche Schulen, Bruttokosten, Seite 4

1. Die Höhe der genannten Schulkosten ohne innere Verrechnung von 244,43 Mio. € ließ sich nicht aus dem Tabellenblatt der kommunalen Kosten herleiten.

Bewertung:

Die Berechnung der Schulkosten ohne innere Verrechnung in Höhe von 244,436 Mio. Euro erfolgte wie folgt:

Der Saldo der Einnahmen und Ausgaben bei Gl. 24 (berufliche Schulen) in Höhe von 236,336 Mio. Euro wurde um 8,1 Mio. Euro Schulgeldeinnahmen erhöht.

Die Höhe der Schulgeldeinnahmen wurde wie folgt ermittelt:

Es wurden die Entgelte bei Gl. 24 in Höhe von 29 Euro je Schüler um die Entgelte bei Gl. 23 in Höhe von 7 Euro je Schüler reduziert. Dabei wurde angenommen, dass die Höhe der allgemeinen Einnahmen der beruflichen Schulen denen der Gymnasien entspricht. Bezüglich der verbleibenden Einnahmen in Höhe von

22 Euro wird davon ausgegangen, dass es sich um Einnahmen aus Schulgeld der Fachschulen handelt. Die verbleibenden 22 Euro wurden mit der Zahl der Schüler des Kalenderjahres 2007 (Schüler des Schuljahres 2006/2007 zu 7/12 und Schüler des Schuljahres 2007/2008 zu 5/12) multipliziert.

Grundlagen für eine differenziertere Berechnung liegen nicht vor, weshalb die Berechnung in pauschalierter Form erfolgen musste (§ 18 a Abs. 4 Satz 2 PSchG).

2. Unklar, aus welcher Statistik die Schülerzahlen hergeleitet wurden.

Bewertung:

Es handelt sich um die Schülerzahlen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs, wobei Teilzeitschüler in Vollzeitschüler umgerechnet wurden. Ferner wurden die Schüler der (KM-)Fachschulen hinzugerechnet. Die Schülerzahlen des FAG wurden herangezogen, um dieselbe Datengrundlage zu verwenden, da auch die Schülerkosten dem FAG entnommen sind.

V. Tabellenblatt: Berufliche Schulen, Bruttokosten, Seite 5

Ermittlung der Kosten technischer und nicht technischer Schulen, siehe Anmerkung zum I. Tabellenblatt, berufliche Schulen.

Bewertung:

Siehe Bewertung Ziffer 3. Anmerkungen zu den konkreten Berechnungen in den Tabellen sowie Korrekturen seitens der AGFS, I.

VI. Tabellenblatt: Berufliche Schulen, Bruttokosten, Seite 6

VII. Tabellenblatt: Berufliche Schulen, Bruttokosten, Seite 7

keine Anmerkungen

B) Stellungnahme der Erzdiözese Freiburg

In der Darstellung der Vorgeschichte zum Bruttokostenmodell finden sich erneut Ausführungen zur Sicherung des Existenzminimums von Ersatzschulen. Mit der gesetzlichen Verankerung des Bruttokostenmodells wurde jedoch eine politische Entscheidung zur Bezuschussung von freien Schulen getroffen, welche zum einen den Stellenwert des freien Schulwesens im Land berücksichtigt und zum anderen der deutlichen finanziellen Entlastung des Landes und der Kommunen aufgrund der schulischen Versorgung von Schülerinnen und Schüler an freien Ersatzschulen Rechnung trägt.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Privatschulbezuschussung und zur Höhe des Schulgeldes ist uns bekannt; eine Hochrechnung der im Urteil genannten Höchstgrenze eines zulässigen Schulgeldes über die Steigerung des Verbraucherpreisindex ist unseres Erachtens fragwürdig. Der Hinweis, dass 4% der Gesamtkosten ein Schulträger zulässigerweise durch Spenden und Sponsoring erbringen kann, suggeriert die Möglichkeit dieser Einnahmequelle. Zumindest für unsere Schulen, können wir versichern, dass eine Spendenleistung in dieser Höhe selbst unter besseren wirtschaftlichen Vorzeichen unmöglich aufzubringen ist.

In der Berechnung des Kostendeckungsgrades ist eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Kosten des Jahres 2008 mit dem tatsächlichen Zuschuss 2008 gemäß der Regelung des Privatschulgesetzes vorzunehmen. Tatsächlich wird in der Darstellung des Kultusministeriums der Jahreszuschuss 2008 nur nachrichtlich aufgeführt und ein fiktiver Kostendeckungsgrad aufgrund der strukturellen Zuschussanhebung ab 1. September 2008 als Vergleichswert herangezogen. Dies entspricht nicht der Regelung des Privatschulgesetzes, zumal anstehende strukturelle Änderungen im Ausgabebereich, etwa im Bereich der Gymnasien (G 8 etc.), auch nicht fiktiv auf der Kostenseite eingerechnet werden.

Eingehen möchten wir noch auf die Bereiche Bewertung und zusätzliche Leistungen. In der Bewertung verweisen Sie auf die Schüler-Lehrerrelation, welche

nach Aussagen des Kultusministeriums nur an öffentlichen Schulen greifen. Geht das KM hier davon aus, dass in den Genuss des gesunkenen Klassenteilers nur Schüler/-innen der öffentlichen Schulen, nicht jedoch der Freien Schulen kommen können? Zudem bleiben andere Faktoren in der Bewertung außen vor, wie etwa weitere zu erwartende Steigerungen im Bereich der Personal- und Sachkosten (Stichwort G 8, Bildungsinitiative, steigende Energiekosten etc.).

Im Rahmen der Ausführung des Kultusministeriums zu den zusätzlichen Leistungen möchten wir auf zwei Bereiche hinweisen. Zum einen war die Möglichkeit der Beurlaubung von Lehrkräften an freie Ersatzschulen Teil des politischen Kompromisses der letzten Änderung des Privatschulgesetzes. Zum anderen wird die Möglichkeit der Beurlaubung in unterschiedlicher Größenordnung wahrgenommen; an den in Trägerschaft des Erzbistums Freiburg befindlichen Fachschulen für Sozialpädagogik sind gerade mal zwei beurlaubte Lehrkräfte des Landes, davon eine mit vollem Deputat und eine mit einem Deputat von 14/25 Wochenstunden, beschäftigt. Durch das Kultusministerium werden zudem verschiedene Leistungen genannt, welche nach Ansicht des KM nicht in dieser Größenordnung in die Bruttokostenrechnung hätten Eingang finden dürfen. Der Hinweis unterbleibt jedoch, dass im Gegenzug auch Kosten in der Bruttokostenrechnung fehlen: Da wir als Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariates Verantwortung für den Religionsunterricht tragen, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Kostenrückerersatz für das ordentliche Unterrichtsfach Kath. und Evang. Religionslehre nur rund 65 % der tatsächlich den (Erz-)Bistümern und Evang. Landeskirchen entstehenden Personalkosten abdeckt, d. h. die tatsächlichen Kosten des staatlichen Schülers sind für den Religionsunterricht wesentlich höher.

Auf die Erläuterung zu den Tabellen sowie auf die einzelnen Berechnungstabellen möchten wir nicht im Detail eingehen. Wir gehen davon aus, dass hier die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen wie im Vergleichsjahr 2005 die Datenbasis mit dem Kultusministerium abgleicht.

Aufgrund der bereits umgesetzten und noch anstehenden strukturellen Änderungen (G 8, Bildungsinitiative Land, z. B. Senkung des Klassenteilers etc.), die sich in den Kosten 2008 nicht oder nicht vollständig widerspiegeln, gehen wir von einem größten Handlungsbedarf der Anpassung des Kostendeckungsgrades im Bereich der Gymnasien aus. Der Kostendeckungsgrad 2008 aufgrund der Darstellung des Kultusministeriums liegt jetzt bereits nur bei 76,9% und eine deutliche Steigerung der Ausgabeseite und somit eine weitere Reduktion des Kostendeckungsgrades aufgrund der strukturellen Änderungen ist in den kommenden Jahren zu erwarten. Für die Schulen in kirchlicher Trägerschaft – überwiegend Gymnasien – zeichnet sich durch die stetige effektive Verschlechterung des Kostendeckungsanteils im gymnasialen Bereich eine sehr problematische Situation ab.

Ferner gehen wir von einer Anpassung des Kostendeckungsgrades im Bereich der Fachschulen für Sozialpädagogik aus, da sich hier von einem errechneten Kostendeckungsgrad nach struktureller Zuschussanhebung von 80,7% gegenüber einem Kostendeckungsgrad 2008 nach Berechnung des KM von 73,9% eine deutliche Reduktion ergibt.

Bewertung:

Die von der Erzdiözese Freiburg in ihrer Stellungnahme dargestellten Themen wurden bereits von der AGFS aufgegriffen, sodass auf die oben ausgeführten Bewertungen verwiesen wird.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Änderung der Zuschusshöhe eine Änderung des Privatschulgesetzes voraussetzt. Hierüber entscheidet der Gesetzgeber.

C) Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die ausführliche Darstellung der Vorgeschichte zum Bruttokostenmodell und die Ausführungen zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg nehmen einen breiten Raum ein. Der Bedeutung der politischen Entscheidung für eine gesetzliche Verankerung des Bruttokostenmodells wird

mit den Ausführungen allerdings nicht Rechnung getragen. Zwar entspricht es dem Gesetzestext in § 18 a (1), dass „die sonstigen Leistungen des Landes für diese Schulen zusätzlich darzustellen“ sind, die Darstellung der Rechtsprechung gehört sicher nicht dazu und die angestellte Hochrechnung zur Höhe des Schulgeldes ist unseres Erachtens fragwürdig. Der Hinweis, dass bis zu 4 % der Gesamtkosten ein Schulträger durch Spenden und Sponsorengelder erbringen kann, suggeriert die Möglichkeit dieser Einnahmen. Dies trifft bei keiner unserer Schulen zu.

Eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Kosten des Jahres 2008 mit dem tatsächlichen Zuschuss 2008 vermissen wir. In den Unterlagen wird der Jahreszuschuss nachrichtlich aufgeführt und ein fiktiver Kostendeckungsgrad aufgrund der Zuschussanhebung zum 1. September 2008 als Vergleichswert herangezogen. Anstehende oder bereits umgesetzte strukturelle Veränderungen und ihre finanziellen Auswirkungen aufgrund aktueller bildungspolitischer Entscheidungen (G 8, Bildungsoffensive), sind in den Kosten 2008 nicht oder nicht in vollem Umfang abgebildet. Wir sehen nicht nur für den gymnasialen Bereich einen deutlichen Handlungsbedarf.

An dieser Stelle verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen. Ergänzend möchten wir auf die Darstellung mit der Entwicklung der Kostendeckungsgrade auf Seite 5 eingehen.

Ein Vergleich der Prozentsätze des jeweiligen Kostendeckungsgrades von 2005 mit 2008 zeigt, dass die Kostendeckung bei allen Schularten mit Ausnahme der Grundschule in 2008 niedriger ausfällt als in 2005. Detaillierte Erläuterungen zu diesem Sachverhalt wären nicht nur aufschlussreich, sondern würden eine qualifizierte Analyse, sachbezogene Weiterarbeit und transparente Kommunikation fördern. So wäre es hilfreich und wichtig zu erfahren, ob Veränderungen der Kostendeckung durch veränderte Schulkonzepte und/oder nur durch Rückgang der Schülerzahlen hervorgerufen wurde. Als Vergleichsgrundlage und Bezugsgröße bei den allgemein bildenden Schulen mag dieses Mal die verbesserte Lehrer-Schülerrelation für die Berechnungen noch ausreichen. Bei den beruflichen Schulen mit noch starken Jahrgängen wird nur im Falle der Fachschulen für Sozialpädagogik die erhöhte Stundenzahl nach der neuen Ausbildungsordnung als Ursache der Veränderung angeführt.

Die Entwicklung der Kostendeckung erfüllt uns nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen mit Sorge. Sie macht es den freien Träger von Schulen schwer, ja unmöglich, die gleichen schulischen Rahmenbedingungen wie bei den Schulen des Landes zu bieten, ohne dass eine Sonderung nach Einkommen der Eltern entsteht. Insbesondere bei Grund- und Hauptschulen und Berufsfachschulen, ist eine Eltern- und Schülerschaft tangiert, die in der Regel nicht zu den finanziell Leistungskräftigsten gehören.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die beruflichen Gymnasien gesondert in die Aufstellung aufgenommen wurden. Sie sind eine eigenständige Schulart und zusschussrechtlich nicht mit den allgemein bildenden Gymnasien vergleichbar.

Gespannt auf die Beratungen im Landtag hoffen wir auf eine Refinanzierung, die zu einem besseren Kostendeckungsgrad führt.

Bewertung:

Auch die von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie der Evangelischen Landeskirche in Baden in ihrer gemeinsamen Stellungnahme dargestellten Themen wurden im Wesentlichen bereits von der AGFS aufgegriffen, sodass auch hier auf die oben ausgeführten Bewertungen verwiesen wird.

Eine Analyse hinsichtlich der Entwicklung der Kostendeckungsgrade wurde – soweit es möglich war – im Bericht unter „4 a) Bewertung“ vorgenommen. Darüber hinausgehende Erkenntnisse aus den vorliegenden Daten liegen nicht vor. In der Bewertung wird dargestellt, dass diese Entwicklung insbesondere bei den beruflichen Schulen auf eine gestiegene Zahl von erteilten Unterrichtsstunden je Schüler zurückzuführen ist. Die Fachschulen für Sozialpädagogik wurden beispielhaft aufgeführt, da es sich dort mit einer Steigerung um mehr als 10 % am stärksten auswirkt. Eine Steigerung ist auch bei den übrigen beruflichen Schulen zu verzeichnen, allerdings nicht in diesem Ausmaß.

KM Ref. 24/2008

Jahr: 2008

Allgemein bildende Schulen
Kosten eines öffentlichen Schülers
Bruttokosten
Zusammenfassung

	Grund- und Hauptschule		Grundschule	Hauptschule	Realschule		Gymnasium	
	aus	aus			aus	aus	Anzahl	Anzahl
Personalausgaben Lehrer		1.507.138.000 €				590.153.000 €		1.013.329.000 €
Versorgungszuschlag beamtete Lehrer	33,0%	1.427.883.000 €	471.201.000 €		565.302.000 €	186.550.000 €	946.675.000 €	312.403.000 €
Religionsunterricht			13.647.000 €			3.934.000 €		11.160.000 €
Beihilfe beamtete Lehrer, Pauschale je Lehrer	2,360 €	37.598	88.731.000 €			31.079.000 €		48.085.000 €
Kostenanteil LBV beamtete Lehrer	102 €	37.598	3.835.000 €			1.343.000 €		2.078.000 €
Kostenanteil LBV beschäftigte Lehrer	137 €	1.520	208.000 €			70.000 €		175.000 €
Kosten Schulverwaltung usw.			47.273.000 €			18.474.000 €		24.400.000 €
Zwischensumme			2.132.033.000 €			831.603.000 €		1.411.630.000 €
Sonderfaktoren	7,57%		-161.395.000 €		0,41%	-3.410.000 €		-1.694.000 €
Gesamtkosten Land			1.970.638.000 €			828.193.000 €		1.409.936.000 €
Schülerzahl		585.183			233.575		308.840	
Landeskosten je Schüler			3.368 €			3.546 €		4.565 €
Kosten je Schüler (Land)			2.850 €	4.695 €				
Aufwendungen der kommunalen Schulträger			882 €	1.263 €		710 €		774 €
Bruttokosten je Schüler								
vergleichsrelevanter Zuschuss 2008 in €			3.732 €	5.958 €		4.256 €		5.339 €
Zuschuss 2008 in % der Bruttokosten			2.389 €	3.716 €		3.053 €		4.105 €
			64,0%	62,4%		71,7%		76,9%
nachrichtlich: Zuschussgewährung 2008				2.235 €		3.458 €		4.105 €

Erläuterungen

1. Lehrerkosten: Jahr 2008
2. Aufwendungen der kommunalen Schulträger: Jahr 2007 (neuester verfügbarer Wert)
3. Aufteilung der Kosten Grundschule - Hauptschule: s. Tabelle Umrechnung Grund- und Hauptschulen
4. Anzahl der Lehrer: Basis 2007/08

Allgemein bildende Schulen
Bruttokosten
Seite 1

KM Ref. 24/2009

Allgemein bildende und berufliche Schulen
Bruttokosten eines öffentlichen Schülers
Kosten der Schulverwaltung und vergleichbare Kosten

Kosten Schulverwaltung			Beamtete	Beschäftigte	Abgeordnete
KM ¹⁾		15.324.000 €	166	66	54
Versorgungszuschlag	33%	9.071.000 €			
Regierungspräsidenten		29.377.000 €	365	100	108
Versorgungszuschlag	33%	23.029.000 €			
Staatl. Schullehrer		20.554.000 €	283	190	33
Versorgungszuschlag	33%	12.903.000 €			
LS		4.116.000 €	24	19	97
Versorgungszuschlag	33%	1.559.000 €			
Beihilfe Beamte (Pauschale)	838	2.360 €	838	375	292
Kostenanteil LBV Beamte	838	102 €			
Kostenanteil LBV Beschäftigte	375	137 €			
Raumkosten (Pauschale)	1505	3.100 €			
Gesamtkosten Schulverwaltung		91.516.000 €			
Kosten Fortbildung (siehe separates Blatt)		12.085.000 €			
Zwischensumme Schulverwaltung und Fortbildung		103.601.000 €			
davon für öffentliche Schulen ²⁾	95,50%	98.939.000 €			
sonstige Kosten (nur für öffentliche Schulen, s. sep. Blatt)		13.296.000 €			
Summe Schulverwaltung usw.		112.235.000 €			
davon entfallen auf					
Grundschule	30,22%	33.917.000 €			
Hauptschule	11,90%	13.356.000 €			
Realschule	16,46%	18.474.000 €			
Sonderschule	2,82%	3.165.000 €			
Gymnasium	21,74%	24.400.000 €			
allgemeinbildende Schulen zusammen	83,14%	93.312.000 €			0 €
Berufliche Schulen					
Berufsschule	5,82%	6.532.000 €			
Berufsfachschule	3,91%	4.388.000 €			
Berufkolleg	2,67%	2.997.000 €			
Fachschule	0,62%	696.000 €			
BVJ	0,48%	539.000 €			
Berufsbilderschule	0,14%	157.000 €			
Berufliches Gymnasium	3,22%	3.614.000 €			
Berufliche Schulen zusammen (als Vollzeitstudierender)	16,86%	18.923.000 €			0 €
allgemeinbildende und berufliche Schulen zusammen	100,00%	112.235.000 €			

Erläuterungen:

1. Beim KM 10 % Abschlag für Tätigkeit außerhalb des Schulbereichs; § 18a Abs. 6 PSchG
2. Anteil öff. Schulen: pauschalierte Annahme nach § 18a Abs. 6 PSchG; rechnerischer Wert:

92,10%

Allgemein bildende Schulen
Bruttokosten
Seite 2

KM Ref. 24/2009

Allgemein bildende und berufliche Schulen
Bruttokosten eines öffentlichen Schülers
Fortbildungs- und sonstige Kosten 2008

Kapitel/Titel		2008 volle 1000 €
	<u>Fortbildung</u>	
0402 TG 68	Berufliche Weiterqualifizierung der Bediensteten	277.000 €
0436 TG 68	Berufliche Weiterqualifizierung von Lehrkräften	3.608.000 €
0448 TG 96	Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen	6.468.000 €
0448 gesamt (außer TG 93 und TG 96)	Landesinstitut für Schulsport (LIS)	807.000 €
0448 TG 93	Akademie Schloss Rotenfels	925.000 €
	Summe Fortbildung	12.085.000 €
	<u>Sonstige Kosten</u>	
0402/44301	Fürsorgemaßnahmen	2.442.000 €
0402/53103	Kosten für Bildungsinformation und Öffentlichkeitsarbeit	551.000 €
0402 TG 61	Abfindungen und Übergangsgelder für Arbeitnehmer	12.000 €
0402 TG 62	Jubiläumsgaben und -zuwendungen für Beamte und Arbeitnehmer	1.490.000 €
0402 TG 67	Aufwendungen für Haupt- und Bezirkspersonalräte, Haupt- und Bezirksvertrauensleute der Schwerbehinderten	202.000 €
0436/28201	Erstattung von Bezügen durch Träger von Weiterbildungseinrichtungen	-1.390.000 €
0436/52701	Aufwendungen für außerunterrichtliche Veranstaltungen	2.819.000 €
0436 TG 77	Förderung der musisch-kulturellen Erziehung an den Schulen	590.000 €
0436 TG 92	Kosten für Maßnahmen zur Schul- und Bildungsplanreform usw.	1.339.000 €
0436 TG 93	Landeselternbeirat, Landesschulbeirat, Landesschülerrat	288.000 €
0436 TG 94	Förderung des Lehrer- und Assistentenaustauschs und der Schulpartnerschaften mit Auslandsschulen	486.000 €
0436 TG 97	Internationaler Schüleraustausch	118.000 €
0436 TG 99	Schulbauernhof	354.000 €
0440 gesamt	Bildungsplanung, internationale Angelegenheiten	407.000 €
0442/68503 und 685 04	Kosten für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (u.a.Landesmedienzentrum)	3.588.000 €
	Summe sonstige Kosten	13.296.000 €

Schülerzahlen für die Aufteilung
der sonstigen Kosten

KM Ref. 24/2009

								öffentlich	privat	öff. und privat	Anteil öffentl. (nur öffentl. Schulen)	Anteil der Schulart (nur öffentl. Schulen)
Grundschule								427.822	7.989	435.811	98,17%	30,22%
Hauptschule								168.515	4.460	172.975	97,42%	11,90%
Realschule								233.030	11.804	244.834	95,18%	16,46%
Sonderschule								39.864	14.305	54.169	73,59%	2,82%
Gymnasium								307.858	32.333	340.191	90,50%	21,74%
Freie Waldorfschulen								0	22.925	22.925	0,00%	0,00%
allgemeinbild. Schulen zusammen								1.177.089	93.816	1.270.905	92,62%	83,14%
Berufliche Schulen												
	Teilzeit											
		Faktor	TZ in VZ	Vollzeit	zusammen							
Berufsschule	205.253	2,5	82.101	299	82.400					84.323	97,72%	5,82%
Berufsfachschule	4.589		1.836	53.514	55.350					8.174	87,13%	3,91%
Berufkolleg	7.119		2.848	34.953	37.801					14.380	72,44%	2,67%
Fachschule	4.484		1.794	7.036	8.830					1.209	87,96%	0,62%
BVJ				6.797	6.797					6.797	100,00%	0,48%
Berufoberschule				2.036	2.036					24	98,83%	0,14%
Berufliches Gymnasium				45.534	45.534					1.948	95,90%	3,22%
Berufliche Schulen zusammen (als Vollzeitschüler)					238.748					27.658	89,62%	16,86%
allgemeinbildende und berufliche Schulen zusammen					1.415.837					1.537.311	92,10%	100,00%

Erläuterungen

1. Diese Tabelle dient zur Aufteilung der Kosten der Schulverwaltung auf die einzelnen Schularten. Von einer Umrechnung der Schülerzahlen auf das Kalenderjahr wurde deshalb abgesehen. Stand 2007/08
2. Teilzeitschüler der privaten Schulen mit Faktor 2,5 in Vollzeitschüler umgerechnet.
Berufliche Sonderschulen mit erfasst

Allgemein bildende und berufliche Schulen
Bruttokosten
Seite 4

KM Referat 24/2009

Allgemein bildende und berufliche Schulen
Kosten eines öffentlichen Schülers
Kosten für Religionsunterricht

	%-Aufteilung	2008
Gesamtaufwendungen	100,00%	37.400.000 €
Grund- und Hauptschulen	36,49%	13.647.000 €
Realschulen	10,52%	3.934.000 €
Gymnasien	29,84%	11.160.000 €
berufliche Schulen	20,81%	7.783.000 €
Sonderschulen	2,34%	875.000 €

Die Vergütung des Religionsunterrichts an die Kirchen erfolgt seit 1998 pauschal, ohne Aufteilung auf Schularten. Die obige Aufteilung erfolgte nach dem Durchschnitt der Vergütungen für die einzelnen Schularten in den Jahren 1989 bis 1997.

Allgemein bildende Schulen
Seite 5

Allgemein bildende Schulen
Sonderfaktoren

	Grund- und Hauptschulen		Realschulen		Gymnasien	
	Deputate	€ je Deputat	Deputate	€ je Deputat	Deputate	€ je Deputat
Wohnortnahe Schule (15 Schüler)	1967,0	44.600 €				
Deputate für ausländische und ausgedielte Schüler	443,9	44.600 €				
Ganztagsangebote/Hauptschulen mit besonderen päd. Aufgaben	613,7	44.600 €	45,2	49.700 €	5	52.500 €
LRS-Kurse	201,0	44.600 €				
Förderangebote für nicht schulreife Kinder einschl. Bildungshaus	93,7	44.600 €				
Lehrer außerhalb öff. Schulen	20,8	44.600 €	23,9	49.700 €	26,5	52.500 €
Grundschulförderklassen	305,0	40.800 €				
Hausaufgabenbetreuung	0,0	44.600 €	0,0	49.700 €	0	52.500 €
		in %		in %		in %
Summe (volle 1000 €)		7,5708%		0,4129%		0,1172%
Gesamtaufwendungen Land		100,00%		100,00%		100,00%
	Sonderfaktoren gerundet	7,57%	gerundet	0,41%	gerundet	0,12%
		161.395.000 €		3.410.000 €		1.694.000 €
		161.412.000 €		3.434.000 €		1.654.000 €
		2.132.033.000 €		831.603.000 €		1.411.630.000 €

Erläuterungen:

1. Die Angaben beziehen sich bei der Zahl der Deputate auf 2007/08 (neuester verfügbarer Wert)
2. Bei den Kosten je Deputat sind pauschalierte Ansätze angesetzt (vgl. Erläuterungen).
3. Für die Zusammenfassung wird der auf 2 Nachkommastellen gerundete Wert übernommen.

Allgemein bildende Schulen
Seite 6

Jahr: 2008

Berufliche Schulen
Kosten eines öffentlichen Schülers
Bruttkosten
Zusammenfassung

Schulart-Typ	Wissenschaftlicher Unterricht		Fachpraktischer Unterricht		Miss- und fachpr. Unterr.		Schülerzahl		rech. Lehrer- kosten je Schüler 2008	sächl. Schul- kosten je Schüler 2007	Gesamtkosten je Schüler 2008	vergleichsrelevante Zuschuss		nachrichtlich: Zuschussgewährung 2008
	Stunden	2008	2007/08	2008/09	2008	2008	2007/08	2008/09				in €	in %	
FS für Soz.-päd.	5.292	5.251	94	106	5.374	17.883.224 €	2.870	2.728	6.362 €	1.070 €	7.432 €	5.488 €	73,8 %	5.488 €
alle BFS in Vollzeit	48.746	47.883	48.386	33.845	82.559	240.580.016 €	47.336	45.116	5.184 €					
alle BFS in Teilzeit	41.493	41.495	41.494	6.531	47.848	153.500.972 €	32.094	32.716	4.745 €					
Fachschulen	13.149	13.167	13.157	1.800	14.936	48.129.958 €	7.013	7.284	6.754 €					
Berufl. Gymnasien	71.262	72.543	71.796	760	72.527	241.983.243 €	45.536	45.873	5.275 €	774 €	6.049 €	4.105 €	67,9 %	4.105 €
Differenzierung: ²														
BFS technisch									5.184 €	1.808 €	6.992 €	4.564 €	65,3 %	4.544 €
BFS übrige									5.184 €	1.070 €	6.254 €	4.193 €	67,0 %	4.190 €
BK technisch									4.745 €	1.808 €	6.553 €	4.435 €	67,7 %	4.378 €
BK übrige									4.745 €	1.070 €	5.815 €	4.073 €	70,0 %	4.064 €
FS technisch									6.754 €	1.808 €	8.562 €	4.564 €	53,3 %	4.544 €
FS übrige									6.754 €	1.070 €	7.824 €	4.193 €	53,6 %	4.190 €

Erläuterungen:

1. Rechnerische Kosten je Stunde: siehe Tabelle "Lehrerkosten"
2. Differenzierung technische und übrige Schulen siehe Tabelle "Aufteilung der sächlichen Schulkosten der technischen und übrigen Vollzeitschulen"

Berufliche Schulen
Bruttkosten
Seite 1

Rundungsdifferenzen möglich

KM Referat 24/2009

Berufliche Schulen
Kosten eines öffentlichen Schülers
Bruttokosten
Lehrerkosten

Jahr: 2008

Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Stellen 2008 (NT)	Kosten nach Richtsatz	Gesamtkosten ca.	%	rechn. Kosten je Stunde
A 16	277	72.000 €	19.944.000 €		
A 15	1804	64.300 €	115.997.000 €		
A 14	5059	57.000 €	288.363.000 €		
A 13 h.D.	5428,5	47.900 €	260.025.000 €		
A 13 g.D.	931	49.700 €	46.271.000 €		
A 13 h.D.z.A.	18	47.900 €	862.000 €		
A 13 g.D.z.A.	54	49.700 €	2.684.000 €		
E 13	419	48.500 €	20.322.000 €		
E 11	59,5	57.200 €	3.403.000 €		
Zwischensumme wissenschaftliche Lehrer			757.871.000 €	85,22%	
A 12	489	44.600 €	21.809.000 €		
A 11	1003	43.300 €	43.430.000 €		
A 10	1222	38.000 €	46.436.000 €		
A 10 z.A.	192	38.000 €	7.296.000 €		
A 9	10,5	32.000 €	336.000 €		
E 12	1,5	60.900 €	91.000 €		
E 11	41	57.200 €	2.345.000 €		
E 10	54	49.800 €	2.689.000 €		
E 9	152,5	46.100 €	7.030.000 €		
Zwischensumme fachpraktische und sonstige Lehrer			131.462.000 €	14,78%	
Gesamtsumme alle Lehrer (fikt. Gesamtkosten nach Richtsatz)			889.333.000 €	100,00%	
Erteilte Wochenstunden (alle berufliche Schulen)					
		2007/08	2008/09	2008	
Wissenschaftlicher Unterricht		311.921	317.148	314.099	
Fachpraktischer Unterricht		79.940	78.299	79.256	
Wissenschaftl. und fachprakt. Unterricht		391.861	395.447	393.355	
Gesamtsumme Landeskosten (einschl. Mehraufw. ang. Lehrer)			1.233.734.000 €	Stunden	
davon wissenschaftliche Lehrer			85,22%	1.051.388.000 €	314.099 3.347 €
davon fachpraktische und sonstige Lehrer			14,78%	182.346.000 €	79.256 2.301 €

Erläuterungen:

1. Diese Tabelle dient zur Zuordnung der Lehrerkosten zum wissenschaftlichen und sonstigen Unterricht
2. Gesamtsumme Landeskosten: s. Tabelle "Gesamtkostenberechnung" (Seite 3)
3. Rundungsdifferenzen möglich

KM Referat 24/2009

Berufliche Schulen
Kosten eines öffentlichen Schülers
Gesamtkostenberechnung Lehrerkosten

Jahr: 2008

Kostenart			Rechnungsergebnis 2008
Personalausgaben insgesamt	aus		909.210.000 €
Versorgungszuschlag		777.640.000 €	256.621.000 €
Religionsunterricht			7.783.000 €
	Anzahl	Kosten	
pauschalierte Beihilfe	16.592	2.360 €	39.157.000 €
Kosten LBV beamtete Lehrer	16.592	102 €	1.692.000 €
Kosten LBV beschäftigte Lehrer	2.539	137 €	348.000 €
Anteilige Kosten der Schulverwaltung und verwandte Kosten			18.923.000 €
Summe: Personalkosten des Landes			1.233.734.000 €

Erläuterungen:

Religionsunterricht und Kosten der Schulverwaltung wurden aus der Berechnung für die allgemein bildenden Schulen entnommen.

KM Referat 24/2009

Berufliche Schulen
Kommunale Kosten (Schulträger)

Jahr: 2007

				2007
Schulkosten ohne innere Verrechnungen				244.436.000 €
innere Verrechnungen Ausgaben				100.299.000 €
innere Verrechnungen Einnahmen				53.942.000 €
Gesamtaufwendungen				290.793.000 €
Schülerzahl, den Aufwendungen zuzuordnen				368.480
Schulkosten je Schüler ohne Schulverwaltungskosten				789 €
Schulverwaltungskosten je Schüler (abzügl. Schülerunfallvers.)				25 €
Kosten je Schüler (Durchschnitt Voll- und Teilzeit)				814 €
für Schulkostenauswertung erfasste Schüler:				
Schülerzahl voriges Schuljahr einschl. Fachschulen	06/07			365.341
Schülerzahl lfd. Schuljahr einschl. Fachschulen	07/08			372.875
Schülerzahl Kalenderjahr				368.480
Aufteilung Voll- und Teilzeitschüler				
		2006/07	2007/08	2007
Schülerzahl Vollzeit (FAG-Zahlen + KM-Fachs.)		150.126	150.009	150.077
Schülerzahl Teilzeit (FAG-Zahlen + KM-Fachs.)		214.038	221.209	217.026
Teilzeit- in Vollzeitschüler umgerechnet, Faktor:	2,5	85.615	88.484	86.810
Summe Schülerzahl FAG + KM-Fachschulen		364.164	371.218	367.103
Summe als Vollzeitschüler (Teilzeit umgerechnet)		235.741	238.493	236.887
Kosten je Schüler (s.o.) im Jahr 2006				814 €
fikt. Gesamtkosten mit Schulverwaltung				298.822.000 €
sächl. Kosten je Vollzeitschüler				1.261 €
Kosten je Vollzeitschüler in % des Durchschnitts				154,91%
			gerundeter Faktor:	1,5

KM Referat 24/2009

Berufliche Schulen
Aufteilung der sächlichen Schulkosten
der technischen und übrigen Vollzeitschulen

Sächliche Kosten je Vollzeitschüler	1.261 €	
Zahl der Vollzeitschüler	236.033	
fiktive Gesamtkosten berufliche Vollzeitschulen		297.637.613 €
Grundkosten ohne 52 und 935 (je berufl. Vollzeitschüler)	1.003 €	
Investitionskosten nicht technische Schulen (wie Gymnasien)	67 €	
anzurechnende sächliche Kosten je Schüler nicht technischer Schulen	1.070 €	
Zahl der Vollzeitschüler nicht technischer Schulen	174.932	
fiktive Gesamtkosten nicht technischer Schulen		187.177.240 €
fiktive Gesamtkosten technische Schulen		110.460.373 €
Zahl der Vollzeitschüler technischer Schulen	61.100	
rechnerische sächliche Kosten je Schüler technischer Schulen	1.808 €	

Berufliche Schulen
Bruttokosten
Seite 5

Berufliche Schulen
 Vergleich ausgewählter Schulkosten
 Gymnasien – berufliche Schulen

Gruppierung	Text	Gymnasium je Schüler	Berufliche Schulen je Schüler	Berufliche Schulen auf Vollzeit umgerechnet
	Summe	774 €	814 €	1.221 €
52	Geräte, Ausstattungen usw.	18 €	35 €	53 €
935	Erwerb von bewegl. Sachen	49 €	110 €	165 €
52+935	zusammen	67 €	145 €	218 €
	Kosten ohne 52 und 935	707 €	669 €	1.003 €
		Umrechnungsfaktor 1,5		

Schülerbezogene Aufwendungen der kommunalen Schulträger einschließlich inneren Verrechnungen, kommunale Schulverwaltung; ohne Schülerunfallversicherung
 Der Umrechnungsfaktor ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den durchschnittlichen sächlichen Kosten und den auf Vollzeitschüler umgerechneten sächlichen Kosten.

Rundungsdifferenzen möglich

Berufliche Schulen
Schülerzahlen
an technischen und übrigen Schulen

KM Referat 24/2009

	technisch		übrige		Summe	
	absolut	in Vollzeitschüler	absolut	in Vollzeitschüler	absolut	in Vollzeitschüler
2006/07						
Voll- und Teilzeitschulen	113.375	60.620	250.571	174.154	363.946	234.774
2007/08						
Voll- und Teilzeitschulen	116.690	61.773	254.924	176.022	371.614	237.795
2007						
Voll- und Teilzeitschulen	114.756	61.100	252.385	174.932	367.141	236.033

Erläuterungen

1. Teilzeitschüler wurden im Verhältnis 1:2,5 in Vollzeitschüler umgerechnet
2. Rundungsdifferenz bei den Summen möglich

Berufliche Schulen
Bruttokosten
Seite 7

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Anlage

Erläuterungen zu den Tabellen Vergleich der Kosten öffentlicher Schulen mit den Zuschüssen an die privaten Ersatzschulen

I. Allgemeines

Die Berechnungen erfolgten entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 18 a PSchG. Dieser Bestimmung liegt das „Bruttokostenmodell“ zugrunde.

In die Berechnungen wurden die nach § 18 Abs. 2 PSchG bezuschussten allgemein bildenden und beruflichen Schulen einbezogen; Sonderschulen sind somit nicht erfasst.

Die Beträge sind jeweils auf volle Euro bzw. tausend Euro gerundet. Hierdurch können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Die für den Vergleich ausgewiesenen vergleichsrelevanten Zuschüsse berücksichtigen die strukturellen Zuschusserhöhungen, die am 1. September 2008 in Kraft getreten sind. Sie sind relevant für die Frage, ob die nach geltendem Recht gewährten Zuschüsse einer Änderung bedürfen. Der vergleichsrelevante Zuschuss unterstellt rechnerisch, dass die strukturelle Zuschusserhöhung für das ganze Jahr 2008 gegolten hat, denn Vergleichsbasis muss das geltende Recht nach der Novellierung sein. Die Zuschussdynamisierung ab 1. November 2008 wurde (nur) mit 2/12 auf das Kalenderjahr umgerechnet.

II. Zahlenbasis

Den Berechnungen sind die aus der Landeshaushaltsrechnung (Lehrerkosten) und der Statistik der Kommunal Finanzen (Kosten der kommunalen Schulträger) ermittelten laufenden Ist-Ausgaben des Jahres 2008 (Landeskosten) bzw. des Jahres 2007 (kommunale Kosten) zugrunde gelegt.

1. Schülerzahlen

Die Aufwendungen der öffentlichen Haushalte werden nach Kalenderjahren veranschlagt und erfasst; die Schülerzahlen hingegen werden nach Schuljahren erfasst. Das Schuljahr umfasst jeweils den Zeitraum vom 1. August eines Kalenderjahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Für die Umrechnung der Schülerzahlen auf das Kalenderjahr wurden die Schülerzahlen des ablaufenden Schuljahres mit 7/12 und die des beginnenden Schuljahres mit 5/12 berücksichtigt. Das Kalenderjahr 2008 umfasst deshalb 7/12 des Schuljahres 2007/08 und 5/12 des Schuljahres 2008/09.

Unterschiedliche Schülerzahlen bei den Aufwendungen des Landes und der kommunalen Schulträger ergeben sich dadurch, dass die Zuordnung der Schüler zu den einzelnen

Schularten in der amtlichen Schulstatistik von der Zuordnung in der kommunalen Finanzstatistik z. T. abweicht.

2. *Lehrerkosten (Aufwendungen des Landes)*

In der Berechnung sind die Aufwendungen für beamtete und angestellte Lehrkräfte (Besoldung, Vergütung) und pauschale Aufschläge für Versorgung (33 %) sowie zusätzlich pauschale Beihilfekosten (2.360 € je beamtete Lehrkraft) enthalten. Ferner sind Kosten der staatlichen Schulverwaltung, Fortbildungskosten und die in § 18 a PSchG genannten weiteren Kosten enthalten.

3. *Kosten der Schulaufsichtsbehörden*

Die Kosten der Schulaufsichtsbehörden sind infolge der Verwaltungsreform teilweise im Einzelplan 03 verbucht. Um den auf die Schulaufsichtsbehörden entfallenden Anteil auszuweisen, wurde wie folgt vorgegangen:

a) *Regierungspräsidien*

Bei den Personalkosten wurden die Kosten für die bei den Abteilungen 7 beschäftigten Beamten (Stellen) mit den Richtsätzen des Finanzministeriums angesetzt. Hierbei wurden sowohl bei den Beamten als auch bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigte) die Richtsätze für das Jahr 2010 auf das Jahr 2008 zurückgerechnet, da die Richtsätze, die dem Haushalt für 2008 zugrunde gelegt waren, bereits im Jahr 2006 festgelegt wurden; seinerzeit stand die tatsächliche Besoldungsentwicklung noch nicht fest. Bei den Beschäftigten lagen zuvor ohnehin keine auf den neuen Entgeltgruppen basierenden Richtsätze vor. Die nunmehr für 2010 zugrunde zu legenden Richtsätze hingegen basieren auf den Ist-Werten des Jahres 2008 und sind somit die aktuellsten Werte im Sinne von § 18 a Abs. 10 PSchG. Für die Beamten wurden die Richtsätze um 6,17 % (Index 2010 = 106,17 auf Basis des Ist-Werts 2008 = 100) und für die Arbeitnehmer um 4,76 % (Index 2010 = 104,76 auf Basis des Ist-Werts 2008 = 100) zurückgerechnet. Die im Einzelplan 03 verbuchten sächlichen Kosten wurden anteilmäßig (nach Zahl der Bediensteten) auf die Abteilungen 7 umgerechnet; hinzugerechnet (in vollem Umfang) wurden die noch im Einzelplan 04 verbuchten Ausgaben für personelle und sächliche Kosten. Die Kosten der Abteilungen 7 der Regierungspräsidien (ehemalige Oberschulämter) sind – gegenüber den letzten beiden Berichten – weiter gesunken. Dies ist insbesondere auf Einsparungen (Effizienzrendite) zurückzuführen.

b) *Staatliche Schulämter/Schulaufsichtsbehörden bei den Landkreisen*

Sowohl bei den Personal- als auch bei den Sachkosten wurden zunächst die im Landeshaushalt (Einzelplan 04) entstandenen Kosten des Jahres 2008 angesetzt. Hinzugerechnet wurden die infolge des Verwaltungsstrukturreformgesetzes „kommunalisierten“ Kosten. Diese „kommunalisierten“ Kosten wurden um die im Verwaltungsstrukturreformgesetz enthaltene Effizienzrendite (für 2005 bis 2008 insgesamt 11 %) reduziert um die zwi-

schenzeitlich eingetretenen Besoldungs- bzw. Entgeltsteigerungen dynamisiert und den (tatsächlichen) Kosten des Landes des Einzelplans 04 zugeschlagen.

4. *Schulkosten der kommunalen Schulträger*

Das aktuellste Zahlenmaterial ist die Auswertung der Finanzstatistik 2007. Um insgesamt ein möglichst aktuelles Gesamtergebnis zu ermöglichen, wurde in Kauf genommen, dass die Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger aus verschiedenen Jahren stammen (§ 18 a Abs. 10 PSchG). Die Kosten der kommunalen Schulträger ändern sich erfahrungsgemäß von Jahr zu Jahr nur in geringem Umfang und haben – da sie nur einen geringeren Anteil an den gesamten Schulkosten haben – ohnehin wesentlich geringere Auswirkungen auf die Gesamtkosten.

III. **Abschläge**

Bei der Berechnung der Aufwendungen im öffentlichen Schulwesen sind Abschläge vorgenommen worden, wo im öffentlichen Schulwesen Sonderbelastungen entstehen, die bei Privatschulen nicht anfallen bzw. nach der Rechtsprechung nicht unter die Finanzhilfegarantie fallen und daher bei der Förderung von Privatschulen außer Betracht bleiben können. Sonderbelastungen sind hauptsächlich:

- a) Kosten für den Erhalt eines wohnortnahen Schulangebots und eines flächendeckenden Schulnetzes bei Grund- und Hauptschulen.
Das öffentliche Schulwesen ist gemäß Artikel 11 der Landesverfassung so zu gestalten, dass jeder junge Mensch in zumutbarer Entfernung eine seiner Begabung entsprechende Ausbildung erhält. Deshalb unterhalten das Land und die Kommunen auch kleine Schulen; für diese entsteht ein höherer Aufwand als bei größeren Schulen. Demgegenüber müssen private Träger keine kleinen Schulen unterhalten; sie können die Größe ihrer Schulen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausrichten.
- b) Fördermaßnahmen für ausländische und spätausgesiedelte Schüler.
- c) Ganztagsangebote; Aufwendungen für Hauptschulen mit besonderer sozialer und pädagogischer Aufgabenstellung
- d) Grundschulförderklassen

Bei den Aufwendungen für die Lehrkräfte des Landes sind deshalb prozentuale Abschläge in Höhe der im Schuljahr 2008/09 angefallenen Sonderbelastungen, die bei privaten Schulen nicht anfallen, berücksichtigt.

IV. Grund- und Hauptschulen

Sowohl im Landeshaushalt als auch bei den kommunalen Haushalten sind die Ausgaben für die Grund- und Hauptschulen zusammen veranschlagt, weil diese Schularten meist im Verbund geführt werden. Die Aufwendungen für diese beiden Schularten sind jedoch unterschiedlich hoch; sie müssen deshalb rechnerisch aufgeteilt werden. Die Kosten des Landes wurden nach der Deputatsverteilung zwischen den beiden Schularten aufgeteilt. Bei den sächlichen Schulkosten der kommunalen Träger wurde davon ausgegangen, dass die Stundentafel der Grundschule im Vergleich der Stundentafeln einen Umfang von ca. 70 % der Hauptschule aufweist und auch deren Fachraumbedarf wesentlich niedriger ist. Es wurden wie bereits in der Vergangenheit als Aufwendungen für die Grundschulen 70 % der Aufwendungen für Hauptschulen angesetzt.

V. Freie Waldorfschule

Freie Waldorfschulen sind Schulen besonderer pädagogischer Prägung, die in einem einheitlichen Bildungsgang von Klasse 1 bis 12 Schüler unterschiedlicher Begabungsrichtung nach dem Waldorflehrplan (Pädagogik Rudolf Steiner) zu den dort festgelegten Bildungszielen führen. Die Freien Waldorfschulen haben keine Entsprechung im öffentlichen Schulwesen. Deshalb sind sie in den Tabellen nicht gesondert enthalten. Sie können jedoch mit bestehenden öffentlichen Schulen verglichen werden; insoweit entsprechen die Klassen 1 bis 4 den Grundschulen und die Klasse 13, die zur Hochschulreife führt, den Gymnasien; entsprechend werden sie bezuschusst. Die Klassen 5 bis 12 hingegen sind mit keiner Schulart des öffentlichen Schulwesens vergleichbar; für sie ist im Privatschulgesetz ein besonderer Zuschuss ausgewiesen, der 96,6 % des Zuschusses an die privaten Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen beträgt.

VI. Berufliche Schulen

Wie bereits in den Landtagsberichten vom 28. Juli 2004 und vom 24. November 2006 wurde bei der Verteilung der Kosten des Landes für Lehrkräfte im Bereich der beruflichen Schulen so vorgegangen, dass die bei der jeweiligen Schulart erfassten wissenschaftlichen und fachpraktischen Unterrichtsstunden getrennt in der Berechnung berücksichtigt wurden.

Für die kommunalen Kosten gibt es keinen Ansatz für die Anwendung eines anderen als den bisher verwendeten Verteilungsmaßstab.

Eine Kostendifferenzierung wurde – unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Urteilen des VGH vom 12. Januar 2000 (Az.: 9 S 317/98 und 9 S 318/98) – hinsichtlich der sächlichen Kosten technischer und übriger beruflicher Schulen vorgenommen. Der VGH

hat ausgeführt, dass die technischen Ausbildungsgänge gegenüber den übrigen beruflichen Schulen besondere Anforderungen an die apparative Ausstattung der Schulen stellen. Um einen schätzungsweisen Näherungswert zu bekommen, wurden die Kosten aus der kommunalen Haushaltsrechnung in Kosten für Ausstattung und in übrige (sonstige) Kosten aufgeteilt. Bei den übrigen beruflichen Schulen wurden hinsichtlich der Ausstattung der Kosten in gleicher Höhe wie für Ausstattung an (allgemein bildende) Gymnasien hinzugerechnet. Die verbleibenden Kosten für Ausstattung wurden den technischen Schulen hinzugerechnet. Dadurch ergaben sich für die technischen Schulen gegenüber den übrigen Schulen höhere Kosten für Ausstattungen in Höhe von 738 € je Schüler. Mit diesen veränderten Ansätzen wurde dem Urteil des VGH Rechnung getragen. Auf der Basis der vorgenommenen Differenzierung liegen die Kostendeckungsgrade bei den beruflichen Schulen zwischen 65,3 % (technische Berufsfachschulen) und 73,8 % (Fachschulen für Sozialpädagogik).